

Diöcesanblatt

für den

Clerus

der

Fürstbischöflich Breslauer
Diöces.

Sechster Jahrgang.

Drittes Heft.

Breslau 1811.

Auf Kosten der Redaction und zu erfragen im Uni-
versitäts-Gebäude bey dem Pedell Popitius.

Inhalt des dritten Heftes.

	Seite
1) Liturgie. Wie und wodurch kann und soll die allgemeine Theilnahme und Gemeinschaft (Communio, Communicatio) zwischen dem Geistlichen und dem christlichen Volke bey der öffentlichen Gottesverehrung auf eine sichere, zweckmäßige und kräftige Art wieder erneuert werden? Vom Candidatus Steiner = = = =	193
2) De Primatu in ecclesia catholica. Breve argumentum eorum, quæ in solenni promotionis ad gradus theologicos actu die 17. Augusti 1810. in Aula Universitatis Leopoldinae Vratislaviensis cum graduum illorum Competitoribus publice pertractata sunt. A. D. et Professore Juris Canonici et Consiliario Consistorii M. Pelka. = = = =	228
3) Wenn hat die öffentliche Umhertragung und Aufsehung des Hochwürdigsten ihren Anfang genommen? = = = =	244
4) Jesus, der große Peter. Ein Versuch. = = = =	255
5) Welches ist die wahre Veranlassung dessen, daß die Kirche in den früheren Jahrhunderten ein und dasselbe Fest der Geburt Jesu an zwey verschiedenen Tagen feyerte? Vom Capellan Gromann in Tworkau. = = = =	265
6) Convents-Verhandlungen a) im Grottkauer Archipresbyterat = = = =	270
b) im	

Winnep
Opole

Alt K. Nr 51 / 34 / CS

I.

Liturgie.

Wie und wodurch kann und soll die allgemeine Theilnahme und Gemeinschaft (Communio, Communicatio) zwischen dem Geistlichen und dem christlichen Volke bey der öffentlichen Gottesverehrung auf eine sichere, zweckmäßige und kräftige Art wieder erneuert werden?

Die Untersuchung und Beantwortung dieser Frage, so wie sie hier steht, ist eine Folge, und wenn man will, eine vielleicht nicht ganz unzeitige Frucht der fortgesetzten Meditation über das in Vorschlag gebrachte Diöcesan = Gebeth = Lese = und Liedersbuch. An dieses Buch die Hand legen wollen, ohne mit jener Frage ins Reine gekommen zu seyn, dürfte diejenigen alle, welche das Gute zu befördern wünschen, eher von dem Ziele entfernen, als demselben näher bringen.

Wenig oder gar nichts vermag das einzelne Glied in der geregelten oder nicht geregelten Menge. Bey Beantwortung unserer Frage kann folglich die 6te Jahrg. 2tes Heft.

N

Rede

Zbiory Śląskie

Nede nicht seyn von einer christlichen Gemeine eines Ortes, einer Stadt, eines Dorfes, derer Geistliche an ihrer Spitze steht, sie zu leiten und zu erhalten in der Gemeinschaft des unsichtbaren Reiches Gottes, derer Haupt Christus ist, durch die sichtbare Anstalt seiner Kirche auf Erden. Der Einzelne darf an dem Auftrage der Gesamtheit über die Vollmacht seiner Sendung hinaus nicht ändern, nicht hinwegnehmen, nicht zusetzen.

Dank sey der ewigen Vorsehung für die weise Anordnung und Abstufung der geistlichen Gewalt in der Kirche! Was wäre aus der sichtbaren — von Jesu und durch seine Apostel gestifteten — geworden, wenn es jedem örtlichen Kirchenvorsteher anheimgestellt wäre, an dem Cultus in der Ortskirche nach seinem Wohlgefallen zu ändern? Demungeachtet ist alles, was sich in Menschenhänden befindet, unvollkommen, oder es wird mit der Zeit unvollkommen, kraftlos und fehlerhaft. Wer könnte das Heiligste, die größte Angelegenheit des Menschen, die Religion, insofern sie von aussen darge stellt, auf menschliche Art durch Menschen gelehrt, ihre Ausübung durch Menschen besorgt, und auf gewisse Art gehandhabt werden muß, davon aus nehmen, oder von dem allgemeinen Gesetze der Zufälligkeit befreien? Es ist nur zu sehr bekannt, was mit der Zeit aus dem Cultus, und mit ihm aus der Religion des Volkes Gottes geworden ist. Und wo soll ich in der Geschichte des Christenthums den kürzeren oder längeren Zeitabschnitt suchen, in welchem die Kirche im Einzelnen wie im Allgemeinen rein
von

von allen Mißverständnissen und Mißbräuchen frey und ungehindert ihrem hohen Ziele entgegen gieng? Dies ist das Menschliche, bald durch Uebertreibung, bald durch Erschlaffung motivirte Veränderungen, Zufällige. Das Göttliche allein ist ewig, und unveränderlich! Soll nun das Göttliche und Geistige dem Menschlichen und Sinnlichen so nahe gebracht und in einander verschlungen erhalten werden, wie es der Menschennatur gemäß war, und wie es der allweise Gottes und des Menschensohn zusammenzustellen für gut fand, damit das Höhere durch das Niedere nicht verunstaltet, und durch das Sinnliche, das Uebersinnliche und Geistige nicht aus den Augen verloren würde; so konnte er es unmöglich jedem Einzelnen, auch nicht dem Bestwilligsten überlassen, darin nach Willkühr Aenderungen zu machen. Aber diesen nämlichen Grundsätzen zu Folge soll.n auch diejenigen Veränderungen, welche sich durch die Länge der Zeit, durch Nachgiebigkeit und Indolenz mancher Kirchenverweser, oder durch Unbekanntschaft der oberen Gewalten mit den einzelnen Verhältnissen der Zeit und des Ortes oft in sehr großen Kirchengemeinen eingeschlichen, und nachdem sie sich durch Verjährung und Gewohnheit beliebt gemacht haben, sogar Vertheidiger eines rechtlichen Besitzes finden, — nicht geduldet werden.

Die Kirche Jesu ist eine Anstalt für alle Menschen, wes Standes, Alters sie seyn, welchem Borden sie angehören, welche Sprache sie auch reden mögen. Ihre Allverständlichkeit für alle Verständige, für welche sie da ist, ist eine wesentliche Bedingung

ihrer Universalität. Spräche sie ausschließlich mit eine Sprache, redeten ihre Boten mit einer Zunge, wie könnte sie das Eigenthum aller Völker werden? Welch unübersteigliches Hinderniß würde sie dadurch selbst dem Zwecke ihrer Allgemeinheit in den Weg legen? Unmöglich! Sie wollte das nicht, sie konnte das nicht wollen. Sie, die der Himmel durch das so bedeutungsvolle Symbol zungenähnlicher Feuerflammen vor den Augen der Menschen so herrlich auszeichnete, und die in dem ersten Momente ihrer öffentlichen Ankündigung ihre göttliche Vollmacht sowohl, als den Charakter ihrer Allgemeinheit durch die wunderbare Kraft ihrer Allverständlichkeit vor einem, aus allen Nationen, Mundarten und Sprachen gemischten Haufen bezeugt hat! Wer hätte ihr dieß göttliche Symbol, wer das Recht auf den Gebrauch aller Sprachen, in welchen sich Menschen verständlich machen, geraubt?

Aber nicht lange blieb diese außerordentliche Gabe der Sprachen, bey dem willkührlichen Gebrauche, den einige unter den Neubekehrten davon machten, vom Uebel frey. Wie viel Mühe gab sich der Apostel Paulus nicht, diesem in der Corinthischen Kirchengemeine überhand nehmenden Sprachemißbrauche durch die Anempfehlung des Gebrauches einer, allen Corinthischen Christen verständlichen Sprache zu steuern? (1. Cor. 12, 13, und 14.)

Die frommen und erbaulichen Liebesmahle der ersten Christen hatten kein besseres Schicksal, als die Sprachen. War ihr Anfang nicht lobenswerth?

Und

Und doch unterlagen sie bald so schnellen Veränderungen, daß der gegen Mißbräuche eifernde Apostel schon zu seiner Zeit sie geradezu mißbilligte und verworf. Worin anderem bestanden größtentheils die Geschäfte aller besonderen und allgemeinen Kirchensammlungen von der ersten Apostolischen bis zur Tridentinischen, als in Bestätigungen der ererbten Lehre, und in solchen, den Bedürfnissen der Zeit und der christlichen Gemeinde angemessenen Erneuerungen, Reformen und Aenderungen der Disciplin und des Cultus?

Wozu endlich ein eigenes feststehendes Gericht, Sac. Congreg. Rituum, wenn es Sinn, Meinung, Geist und Wille der Kirche und ihrer apostolischen Verfassung seyn könnte, alles, was den Cultus betrifft, auf immer da stehen zu lassen, wohin es die Zufälligkeit der Zeit, der unvermeidliche Wechsel der Kirchenbeamten, die verschiedenen buntscheckigten Ansichten der einzelnen Gemeinenvorsteher, hier die frommelnde Andacht, dort der stolze, eiskalte Mechanismus gebracht haben, oder bringen werden?

Es sollen und müssen Erneuerungen und Aenderungen Statt haben, wenn nicht nach und nach alles aus seinen Fugen gehen, oder zwecklos dastehen soll; weil alles Menschliche und Irdische seiner Natur nach veränderlich ist, das Gute aber, wie von selbst schlimmer wird, und das Schlimme ohne Aenderung nie gut, nie besser werden kann.

Aber wozu so viel Worte für eine so alte, in jeder Periode der Kirchengeschichte sichtbare, und mit

mit jedem Blatte aller Synodal- und Diöcesanverhandlungen beglaubigte Wahrheit? Dazu: damit auch diejenigen, die ohne weiteres sich für das Alte erklären, sehen mögen, daß weder die Untersuchung, die durch obige Aufgabe veranlaßt wurde, noch die hier geäußerten Grundsätze zu einer allgemein gültigen Beantwortung neu, sondern alt sind, und keine andere Absicht haben, als, um in allweg das ältere und bewährte Gute in seiner Güte und Gemeinnützigkeit, so wie es der Kirche gegeben und in ihr von Zeit zu Zeit beobachtet wurde, zu erhalten.

§. I.

Ich bin vollkommen überzeugt, daß eine der ersten Sorgen und Pflichten der Oberhirten und Kirchenvorsteher diese sey: daß in der Kirche die Einheit der Lehre, und insofern auch Gleichförmigkeit der Disciplin, des öffentlichen Cultus und Ritus, welche jene Einheit zusammen halten, auf das sorgfältigste erhalten werde. Es dringt sich aber, wie mich dünkt, jedem, der mit einiger Theilnahme darüber nachdenkt, die Ueberzeugung auf, daß es mit jener Einheit und dieser Gleichförmigkeit unmöglich so genommen werden könne, als bestände sie bloß und ausschließlich in der Uebereinkunft der Lehrer unter sich, nicht aber in der Ueberständigung der ganzen, großen, kirchlichen Gemeinschaft des christlichen Volkes mit ihren Lehrern. Gewiß soll das, was von dem Geiste Jesu und durch den Geist seiner Lehranstalt den Hirten und Lehrern gegeben ist, auf das christliche Volk durch den öffentlichen

lichen Cultus übergetragen, in ihm lebendig gemacht und erhalten werden. Und wer vermag sich eine ärgerliche, wer eine, der Religion der Liebe schädlichere Entfremdung und Entfernung denken, als diejenige der Lehrer unter sich, und der christlichen Gemeinden von ihren Lehrern? Eine Entfremdung, die auf Unwissenheit und Mißverständnis gegründet, gerade um so viel gefährlicher wird, als sie sich im Stillen und mit anscheinender Hingebung oder Gleichgültigkeit unbemerkt, aber um so tiefer, in das Gemüth der Menge einschleicht.

Die Geschichte des deutschen Reiches und seines endlichen Schicksales sollte die Folgen einer solchen Entfremdung und Trennung doch wohl in der deutschen Kirche unvergeßlich gemacht haben!

Man glaube nicht, daß ich von der Nähe einer solchen Gefahr träume; aber die Kirche hat zu allen Zeiten auch entfernte Gefahren, so gut sie es vermochte, von sich abzuhalten gesucht. Darum versagte sie unter andern schon in frühern Zeiten rohen und unkultivirten Sprachen den Eingang in ihre Liturgie, und hielt auch in spätern Zeiten für rathsam, in der deutschen Kirche die lateinische Sprache beizubehalten. Denn nicht immer war es die Sprache allein, die sie scheuen zu müssen glaubte, sondern Zeit und Ortsverhältnisse, welche sie von der Gefahr einer solchen Entfremdung der Kirchengemeinden nicht sicher stellten.

Ohne Widerrede bleibt das zweckmäßigste, allgemein anwendbarste und natürlichste Mittel zu einem gemeinschaftlichen Verein und Uebereinstimmung

mung in Ueberzeugungen, Gesinnungen und Handlungen einer aus mehreren Gliedern bestehenden Gesellschaft eine, allen Gliedern bekannte, unter ihnen lebendige Sprache. Von dieser Wahrheit überzeugt und durchdrungen hat die Kirche schon in den frühesten Zeiten des Christenthums die hellenistische und griechische Sprache, obgleich die letztere auf römischem Boden noch nicht ausgestorben war, ohne Bedenklichkeit oder Vorwurf verlassen, und die lateinische gemeinschaftlichere und damals lebendigere in ihre Liturgie aufgenommen. Sie hat dem zu Folge den unumstößlichen Beweis selbst gegeben, daß die Sprache bey dem Ritus etwas zufälliges, menschliches und veränderliches sey, daß auch folglich die lateinische blos Mittel zum Zwecke der Religion, aber nicht Zweck der Kirche sey.

Sie hat zu allen Zeiten und bey jeder Veranlassung den Gläubigen aller Zungen auf das nachdrücklichste empfohlen das brünstige und wiederholte Gebeth zu Gott, den feyerlichen herzerhebenden Gesang in den Versammlungen, und die unterrichtenden Lesungen und Erklärungen der Urkunden, Schriften und Gebräuche des christlichen Alterthums. Aber sie hat nie die Aeußerung gemacht, daß z. B. das deutsche Volk diese Herzensergießungen im Gebethe, diese Lobpreisungen Gottes in Hymnen und Gesängen, oder jene Lesungen in lateinischer dem deutschen Verstande und deutschen Gemüthe des Volkes unzugänglichen und todten Sprache verrichten sollte und müsse. Es ist ja immer bey unserm kirchlichen Gottesdienst am Altar und auf den

den Kanzeln deutsch vorgelesen, erklärt und gelehrt worden.

§. 2.

Wenn auch nur die Hälfte der Klagen über Mangel an Sittlichkeit und Religiosität, welche von den Thronen ausgehen, auf allen Kanzeln wiederhallen, und in allen Schriften und unter allen Formen erscheinen, gegründet sind, so ist es doch wohl in der That, während man gegen den christlichen Cultus wenig Achtung bezeugte, mit der Belehrung und Heiligung der Menschen nicht besser, sondern schlechter geworden. Traurige Exemplificationen haben mehrere ihres Berufes würdige Bischöfe in den deutschen Ländern erweckt, und die Aufmerksamkeit und Sorgfalt derselben vorzüglich auf diesen Theil ihres Hirtenamtes geleitet. Eingeschlichene Mißbräuche wurden beseitiget; der Gottesdienst von Uebertreibungen des Sinnlichen und jenen, dem Geiste, welcher in den Anordnungen der älteren Kirche wehet, entgegenstehenden Vervielfältigungen befreiet. Die Uebersahl der feyerlichen Gedächtnistage der Heiligen, welche durch ihre zu ofte Rückkehr den Eindruck schwächten, und vielen aus dem Volke zur Unthätigkeit und dem Hange nach Zeitvertrieb oder Vergnügen Vorschuß leisteten, ist fortgeschafft; die Versammlungen in der Mitte der Nacht vor dem Geburtsfeste unsers Herrn, mit allen Unarten des sittlichen Verderbens sind untersagt, und die abgeschmackten oft ärgerlichen Nachäffungen und Mummereien der Krippe oder des Grabes des Herrn, ein Spiel und Lohmwerk der Küster und Glöck-

Glöckner, zum Theil gänzlich verboten; der Einschränkungen, unter welchen öffentliche Prozessionen und Wallfahrten zugelassen werden, nicht zu gedenken.

Die Fortschaffung des offenbar Schädlichen, welches sich nach und nach in den Cultus eingeschlichen hatte, veranlaßte einen respectablen Theil des deutschen Clerus zu Revisionen, Prüfungen und Vergleichen aller Theile, der in den deutschen Kirchen allgemein bestehenden Liturgie. Man hatte das Schädliche und das Unzweckmäßige aus den Augen des Volkes entfernt, man glaubte aber auch wünschen zu müssen, daß nun durch die gewissenhafteste und zweckmäßigste Behandlung dessen, was immer bleiben wird und bleiben soll, das Genommene ersetzt werden möge. Zu der nehmlichen Zeit ist die Pastoral-Theologie, wohin die Liturgik gehört, auf Universitäten und in den deutschen Seminarien der Clericorum, so, wie sie es längst verdient hatte, gewürdigt worden. Seitdem zählen wir wieder eine Menge liturgischer Schriften, welche sowohl die Entstehung und Absicht, als auch die zweckmäßigsten Anordnungen der Kirche nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes mit Wahrheitsliebe untersuchen, und mit vielem Fleiße auseinander setzen. Aber unverkennlich ist in denselben die Tendenz und der allgemeine Wunsch ausgesprochen, daß es doch den Hirten und Kirchenvorstehern der zerstreuten deutschen Volksstämme durch Uebereinkunft gefallen möge, die, den letzteren völlig unverständlich gewordene Sprache des ehemaligen Latiums an die all-

und

und leichtverständliche deutsche Muttersprache zu vertauschen und auszuwechseln.

Man hat angefangen (heißiger, als sonst) hier und da in den deutschen Schulen, die gottesdienstlichen Handlungen und Kirchencereemonien zu erklären, und den jungen Christen den Inhalt der kirchlichen lateinischen Formen, Segnungen und Gebethe bekannt zu machen.

Man findet in keinem andern, dem katholischen Cultus ergebenen Lande, eine solche Menge in der Landessprache abgefaßte Volks-, Gebeth- und Liedbücher, wie in den deutschen katholischen Kirchensprengeln.

Häufige, recht gute Uebersetzungen der heiligen Urkunden sind in den Händen des Volkes. Man hat sich beeifert, alles, was in dem Ordo Missae des lateinischen sonn- und festtäglichen Volks-Gottesdienstes vorkommt, treu und gewissenhaft in die Landessprache zu übersetzen. Auch der in der apostolischen Kirche immer als ein beschlossenes Heiligthum verehrte und feststehende Canon der Messe wurde deutsch übersetzt, und die Uebersetzung zur Belehrung und Erbauung dem Volke empfohlen. Sogar sind die täglichen Veränderungen, wie sie dem Kirchenjahre gemäß im Missal von Tag zu Tag stehen, und dem zu Folge das ganze Missale ausmachen, unter dem Titel: Vollständiges katholisch-liturgisches Lehr- und Erbauungsbuch, ins Deutsche übersetzt, herausgegeben worden.

Noch nicht genug. Es haben Bischöfe einzelne Kirchen, welche es verlangten, daß die heiligenden

Hande

Handlungen der Taufe, der Buße, der Communion, der letzten Oelung (von Einleitungen, Begräbnissen, Weihungen, Einsegnungen der Laien kann die Rede gar nicht seyn) in deutscher Sprache administriert werden dürften, die Erlaubniß ertheilt, und dazu bekannte und gut geheißene Uebersetzungen und Formulare vorgeschrieben.

Auch in der Breslauer Diöces wurde seit lange in deutscher Sprache, und sogar in einem kleinen Diöcesan=Antheile nach Anweisung der Agende in polnischer Sprache die Taufe und das Ehebündniß vollzogen. Die Communion der Laien, die Salbung der Kranken und Sterbenden geschieht von der Mehrzahl der Seelsorger in der Provinz in deutscher Sprache, und ich kenne keinen hinlänglichen Grund, warum nicht auch das Formular der Buße im Beichtstuhle für deutsche Büßende deutsch seyn dürfte. Etwas anderes ist es mit der Ordination und Confirmation, welche der Bischof verrichtet. Weder dem Auspender noch dem Empfänger der ersteren ist die lateinische Sprache fremd, sondern als Kirchensprache völlig verständlich und geläufig. Der Ritus der zweiten aber ist an und für sich so einfach und kurz, daß die Verständigung, Belehrung und Erbauung des Confirmanden der heiligenden Handlung notwendig vorausgehen und zum Theil folgen muß. Der Hauptzweck sowohl, wie die Nebenzwecke, welche diese religiöse Handlungen berücksichtigen, können durch den Gebrauch der lateinischen Sprache nicht verhindert werden. Das Alles ist losbenswerth und hat keine ausreichende Gründe gegen sich.

Aber das kann ich nicht loben, daß einzelne Pfarren und Seelsorger ganz und gar willkürlich darin verfahren; daß sie statt des lateinischen Kirchenformulars die erste beste deutsche Uebersetzung, welche ihnen in die Hände fällt, gebrauchen dürfen. Ich kann es nicht loben, weil es dem Geiste der Kirche, der überall Einheit und Uebereinstimmung athmet, entgegen ist, wenn sich ohne weiteres ein einzelner Kirchenvorsteher die Freiheit nimmt, bey der feyerlichsten und heiligsten Handlung des katholischen Volks = Gottesdienstes, nach seinem persönlichen Bessererachten statt des alten, ehrwürdigen und allen unterrichteten Christen bekannten *Gloria, credo, dominus vobiscum*, sein ungewöhnliches „Ehre sey Gott, ich glaube, der Herr sey mit euch“ zu integrieren.

Du nennest mir das Kleinigkeiten? Wie darfst du aber etwas, das zur Auebung des Unermeßlichen gehört, für klein und verächtlich halten?

Macht nicht die Kirche selbst einen ganz eigenen Unterschied zwischen andern heiligenden Handlungen und der sogenannten Messe, dem Aggregat ihres feyerlichsten Cultus dadurch, daß sie sich nur über die liturgische Sprache der letzteren, nicht aber der ersteren so bestimmt und nachdrücklich erklärt? Die hierüber bestehenden Meinungen können hier nicht ohne redliche, ruhige und genauere Untersuchung umgangen werden,

§. 3.

So viel geht mit völliger Gewißheit aus den Aeußerungen der Kirche über diesen Gegenstand hervor, daß sie in früheren Zeiten nie geneigt war, oder für rathsam hielt, daß die Messe ohne weiteres in jeder Volks- oder Landessprache abgehalten werde. Gerade nur so viel, nicht mehr und nicht weniger haben die versammelten Lehrer der Kirche zu Trient *) mit einer Bescheidenheit, Vorsicht und Umsicht erklärt, welche mit den Anmaßungen unberufener Neuerer, und der Rechthaberei mancher Eiferer und Vertheidiger des lateinischen Buchstabs gar seltsam absteht. Weil die Kirche es vor zwey und einem halben Jahrhundert den Zeitumständen nicht angemessen fand, daß die Messe in deutscher Sprache gelesen werde, so meinen sie, daß alle von Christo gestifteten Gnademittel nicht anders, als in lateinischer Sprache ertheilt werden können, und daß jede Gott verehrende Handlung, eine lateinische seyn müsse; daß die feierlichen Ceremonien am Palmsonntage und vor dem Ostertage zwischen dem Geistlichen, seinem Chor, oder unverständigen Ministranten ohne weiteren Antheil des Volkes abgethan werden solle; daß es sich der deutsche im Herrn entschlafene Christ so gar gefallen lassen müsse, lateinisch begraben zu werden, und deutsche Leidtragende sich mit lateinischen Tröstungen und Hoffnungen begnügen müssen.

Aber

*) Sess. 22. Cap. 2.

Aber dieser Eifer wird gar sehr verdächtig, wenn man ihn über Stellen dieses Kirchenthums, welche eine vielbestimmtere und kraftvollere Sprache reden, nach Art der Pharisäer hinweggleiten sieht. Warum erweist man denn dem eigentlichen Inhalte dieses Capituls nicht wenigstens die nehmenliche Achtung, welche man für den Eingang desselben zu haben vorgiebt? Man vergleiche nur den bescheidenen Bordersatz: *Etsi Missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est Patribus, ut vulgari passim lingua celebraretur*; mit dem energischen Nachsatz: *Quamobrem, retendo ubique Ecclesiae antiquo, et a S. Rom. Ecclesia omnium Ecclesiarum Matre, et Magistra probato ritu, ne oves Christi esuriani, neve parvuli panem petant, et non sit, qui frangat eis, mandat S. Synodus Pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationem, vel per se, vel per alios, ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponant, atque inter cetera Sanctissimi hujus Sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim Dominicis, et festis*. Man bedenke doch nur mit geradem Sinne das, wozu die Kirche ohne Einschränkung alle Hirten und Seelsorger verpflichtet, und was sie ihnen ausdrücklich befiehlt, und erwäge ihre rührenden Beweggründe, um derer Willen sie es befiehlt. Ich errathe es, daß man mich mit diesem Befehle in die gewöhnlichen Sonn- und Feyer-tags-Predigten und Schulkatechesen schicken wird. Aber in diesem Capitul, wo nur davon die Rede ist,

ist, auf welche Art, der fremden Sprache ungeachtet, die heilige Handlung für das Volk genüßbar und geistlich werden solle, wird der Predigt und der Katechesen mit keinem Worte gedacht. Unsere gewöhnliche Predigten und Katechesen sind also dasjenige Mittel nicht, welches die Väter hier im Sinne hatten, um die allgemeine Theilnahme und die geistige Mitwirkung des gläubigen Volkes an der öffentlichen und wiederholten Feyer des unvergeßlichen Opfertodes unsers Herrn zu bewirken, zu fördern, zu beleben.

Engherzigkeit also oder Mißverstand kann es nur seyn, wo nicht was schlimmeres, über den Verlust einiger Duzend lateinischer Worte aus unserer Liturgie ein Geschrei erheben, und — nur leichter oder durch Gewohnheit und Mechanismus verdorbener Sinn für das Heilige, die Geistlosigkeit des gemeinen Volkes fortdauern lassen zu wollen bey einer religiösen Handlung, welche ohne Theilnahme des inneren Menschen durch den Glauben an das Ueberfinnliche und Unsichtbare in ihm nicht fruchtbar, nicht heilbringend werden kann.

Was ist nicht schon alles der Kirche aufgebürdet worden, was nicht sie, sondern kurz oder eizgenüchtige Eiferer verschuldet haben!

Ich kenne aber auch eine andere Klasse von Eiferern, denen es wehe thut, daß es den Vätern der Kirche bis heute noch nicht gefallen wouste, den deutschen Kirchen die Einführung der deutschen Sprache in der Messe ohne weiteres zu erlauben. Diese versprechen sich aber auch nach meiner Uebersetzung

zeugung von dieser Veränderung weit mehr, als sie davon mit Grunde zu hoffen haben. Denn erstens sehe ich gar nicht ein, was für das chrisliche Volk gewonnen werde, wenn der Geistliche die Privats- oder sogenannte stille Messe in der Volkssprache ließt, betet und verrichtet? Diese *Missa privata* sind einmal den kirchlichen Begriffen und der Kirchensprache gemäß, dadurch von den öffentlichen feyerlichen Aemtern und Hochämtern unterschieden, daß sie der Priester, ohne laut zu werden, für sich im Stillen abhält. Nichts kann daher den gegenwärtigen, mit der Sache bekannten und gehörig unterrichteten Bether gleichgültiger seyn, als, in welcher Sprache dieß geschehe. Die Worte des Priesters gelangen nicht an die Ohren des Anwesenden. Von der eigentlichen Messe, und den wesentlichen Theilen derselben gilt das nehmliche auch in jedem Hochamte. Zweitens hat man von jeher die *Missa Catechumenorum* von der *Missa fidelium* unterschieden, so zwar, daß in den frühern Zeiten die Catechumenen und Büßenden nur den Eingangsgebeten, der Ablesung des Evangeliums und Predigt beywohnen durften; vor der Opferung aber durch Zuruf der Diaconen: *Si quis non communicat*, den locum, die innere Kirche verlassen mußten. Man hat auch immer in allen Katechismen auf die Frage: aus welchen wesentlichen Theilen die Messe bestche? geantwortet: aus der Opferung, der Consecration und Communion. Man hat immer erklärt, daß derjenige, welcher bey dem Opfertorium, der Consecration und Communion gegenwärtig ist, dem

Kirchengesetze von Anhörung der Messe Gnüge leiste. Und ich denke, man hatte recht daran. Viel, oder wie wenig ist nun dessen, was der Priester während der eigentlichen Messe der Gläubigen laut und vernehmlich zu declariren oder zu singen hat? Es ist die Vorrede zum Canon; das Vater unser; der Friedenswunsch. Das ist alles, bis zum Schlußgebethe und der völligen Entlassung der Gemeine. Alles andere wird nach der ältesten Messordnung bis auf den heutigen Tag in der Stille (*submissa voce*) gelesen und gebethet.

Es wäre ein eigner Einfall, wenn man daher den Schluß machen wolte, die Kirche habe noch heut die Absicht, die *Disciplinam arcani* so streng beschloßen zu erhalten, wie die damaligen gebieterischen Zeitumstände dieselbe ihr angestöhigt hatten. Aber es wäre eine auch eben so eigene Zumuthung, wenn man von dem Geistlichen verlangte, er solle und müsse nun alles, was vom Eingange der Messe an bis zum Ende derselben gelesen und gebethet wird, so laut singen oder declamiren, daß es von Allen, die sich in der Kirche befinden, vernommen werden könne. Wie lange würde auch der festere Körper eines Altardienerers die wiederholte Anstrengung aushalten, und woher im Alter die Kräfte nehmen, um auch darauf noch zu predigen, zu catenisiren. Es ist ein Weniges, was in einer gesungenen Messe laut vorgetragen, und feyerlich declamirt oder gesungen wird, und wie oft vernimmt der zunächst stehende, mit der Kirchensprache vertraute, aufmerksame Zuhörer nicht ein deutliches Wort

Wort von allem, was gesungen oder gelesen wird? Wird denn die Vernachlässigung der Aussprache, das Fehlerhafte in der Declamation, die Unbekanntschaft mit einer richtigen Intonation, die Schonung oder die wirkliche Schwäche der Brust, hundert andere menschliche Mähseligkeiten zu geschweigen, wird das alles aufhören, wenn man die Messe deutsch lesen und singen wird? Wenn man nur noch leicht vorhersehen kann, daß die gute Absicht durch Neuerung und Abänderung, sie sey so zufällig, wie sie wolle, bey einer durchaus als heilig angesehenen, durch ihr Herkommen, ihr Alter, ihre Fortdauer und ihren Zweck höchst ehrwürdig gewordenen, öffentlichen Handlung, sehr wahrscheinlich nicht erreicht werden wird, sondern, daß daher auch sogar mancherley neue Uebel in Vorschein kommen dürften, welcher Gutdenkende mag zu einer solchen Veränderung rathen? Die Unvernünftigkeit des deutschen Vortrages in der Messe, an den das Volk nicht gewöhnt ist, wird den deutschen Ohren noch mehr auffallen und weher thun, als die Unverständlichkeit des lateinischen, an den es sich bereits gewöhnt hat. Man wird das Fehlerhafte in der Aussprache und in der kirchlichen Declamation gewiß nicht so, wie nun, unbemerkt lassen, oder entschuldigen, sondern man wird es dem Altardiener wie dem Prediger machen. Man wird ihn nicht anhören; weil er nicht verstanden seyn will.

Soll dem zu Folge alles — da stehen bleiben, wosin es durch die Zeit und ihren ewigen Wechsel gekommen ist? Soll es so stehen, wie es jetzt steht? Soll

gerade ist nichts besser werden? Und das soll die Kirche wollen? Sie, die es sich schon in ihren frühesten, friedlicheren und heiterern Zeiten angelegen seyn ließ, mit gewissenhafter Beybehaltung des wesentlichen, ursprünglichen Ritus selbst Zusätze und Anordnungen zu machen und zuzulassen, daß sie von den Metropolitnen und Bischöfen zur Beförderung der Verehrung Gottes und zur Erbauung des christlichen Volkes gemacht würden? Sie ließ es geschehen, daß gewisse Mönchsorden in die Augen fallen, obgleich außerwesentliche Neuerungen und Veränderungen in dem Ritual der Messe machten, welche in den Ordens-Ritualen auf- und angenommen, nicht selten in die Rituale ganzer Diöcesen übergien, und daß unter den Abendländern vier herrschende Mesfordnungen statt fanden, bis unter der Regierung Carl des Großen alle abendländische Kirchengemeinen den römischen Ritus annahmten. *)

Daß aber die Bischöfe nie daran glaubten, daß ihnen das Recht von Zeit zu Zeit Erneuerungen und Reformen in dem Ritual zum Besten ihrer Diöcesen zu machen oder zuzulassen, gänzlich benommen sey, beweisen die damaligen auffallenden Abweichungen der Rituale, Messen und Missale, welche nach der Zeit der Cardinal Bona verglichen hat. **) Die

*) Die mailändische Gemeine befolgt jedoch die ambrosianische Mesordnung bey.

**) Wer die Summe davon zu kennen wünscht, lese das Enchiridion SS. rituum von Rhinl, um sich zu überzeugen, wie groß die Verschiedenheit derselben unter einander, und mit dem römischen Ritual sey.

von dem Pabst Sixtus zu Anfang des 16. Jahrhunderts eigenst zu diesem Zwecke errichtete Congregatio rituum hat durch alle angewandte Bemühungen es jedoch nicht dahin bringen können, den sehr verschiedenen, theils blos willkührlichen, theils unstatthaften oder eigensinnigen Veränderungen und Zusätzen zu dem römischen Ritual gänzlich Einhalt zu thun. Wir dürfen die Beweise ähnlicher Aenderungen nicht alle auf fremden Boden suchen, wir finden ihrer auch in der Heimath, sobald wir sie suchen wollen, und zwar in den verschiedenen Missalen, und selbst in der Messe unserer Diöces. Eine jede neue Auflage der letzteren unterscheidet sich durch irgend eine Veränderung oder einen Zusatz von ihren Vorgängern, wovon sich oft kein anderer Grund nachweisen läßt, als der einer neuen Auflage eines älteren Rituals.

Ich mußte ihrer hier erwähnen; weil selbst sie durch die Verschiedenheit, wodurch sich eine Auflage von der andern unterscheidet, den besten Beweis geben, daß jede neueste oder älteste Auflage nicht die unverbesserlichste und vollkommenste sey, und daß überhaupt alle Rituale der Perfectibilität, oder einer fortwährenden Annäherung zu dem noch Besseren und Vollkommeneren nach den veränderlichen Bedürfnissen der Zeit und des Ortes, worauf die Kirche immer ihr Auge richtete, fähig seyn und bleiben.

Nur entsteht hier zusehender die wichtige Frage: gehört zum kirchlichen Ritus und den Cerimonien auch die lateinische Sprache als solche, und in der

der Art, daß derjenige, der bey einer in dem Ritual vorgezeichneten Handlung die lateinischen Formen, Gebethe und Segnungen in deutscher Sprache vortrüge, mit der unbefangenen Meinung, *faciendi, quod facit Ecclesia Christi apostolica*, dem Urtheile des 13. Canon. Sess. 7 und des 9. Sess. 22. unterliege? Mit andern Worten: ob die lateinische, dem umstehenden Gläubigen, wegen welchen Priester und Ritus da sind, unverständlich gewordene Sprache ein wesentlicher, integrierender Theil des katholisch-christlichen Cultus sey. Aus dem angeführten 9. und 13. Canon ist in dieser Hinsicht nichts ersichtlich. Und aus dem 8. Cap. Sess. 22, das eigentlich nur von der Sprache bey der heil. Messe handelt, und nicht mehr und nicht weniger darüber bestimmt, als: „die versammelten Väter haben es nicht für gut gehalten, daß die Messe ohne weiteres in jeder Landessprache abgehalten werde“ geht ja sogar hervor, daß dies wohl nach Zeit und Umständen geschehen könne, so wie es in der Kirche schon geschehen ist. Woraus denn doch auch ohne Zweifel folgen würde, daß man weder die Hellenistische der Apostel, noch die Mosarabische, nicht die griechische und eben so nicht die lateinische (denn was waren sie alle anders, als Landes- und Volkssprachen?) für einen wesentlichen und integrierenden Theil der allgemeinen oder katholischen christlichen Liturgie angesehen habe. Wie hätte auch sonst die Kirche unter den Aposteln, so wie unter deren früheren und späteren Nachfolgern irgend eine, dem apostolischen Ritus fremde, lebendige Sprache in ihre

ihre Liturgie einführen können? Man wird mir, hoffe ich, nicht zumuthen, einer andern Meinung und Ueberzeugung seyn zu sollen, als diejenige ist, welche mir die Erklärung und das factische Verhalten der Kirche selbst, so wie die gläubige Vernunft anfordern, nemlich: daß eine dem Volke unverständliche Sprache, wie die lateinische dem heutigen Deutschen Volke ist, kein wesentlicher Theil des katholischen Ritus sey; daß also der Gebrauch der dem Volke verständlichen deutschen, wenn übrigens alles nach Vorschrift geschieht, den Ritus eigentlich nicht verändere. Die Erklärung, welche die Väter in dem 8. Cap. des erwähnten Kirchenrathes in Absicht der Sprache bey der Messe (anderer Sakramente geschieht in diesem Hauptstücke auch nicht mit einem Worte eine Erinnerung) abgegeben haben, würde gewiß anders ausgefallen seyn, wenn nicht die damaligen Zeitumstände und die kirchlichen Verhältnisse denselben auch in diesem Punkte Vorsicht und Unsicht nothwendig gemacht hätten. In der That war es damals, da man gewaltsamen Veränderungen bereits das Thor geöffnet hatte, nicht rathsam, auch noch zuzugeben, daß die feyerlichste Handlung des katholischen Gottesdienstes nach Willkühr in jeder Landessprache ohne weiteres abgehalten würde. Es verdienen außer diesen, mehrere Gründe, die sie haben konnten, hier erwogen zu werden. Erstens der mindere Grad der Cultur, oder vielmehr, der Mangel der Cultur der deutschen Sprache, so wie 2tens die Bekanntschaft mit der lateinischen unter den Laien der deutschen Kirche,

wozu

die an allen Orten errichteten Klöster und Klosters- und Stiftsschulen mit ihren Freytschen, Stipendien und Almosen, welche auch die ärmste Klasse der Jünglinge zum Schulbesuche einluden, eine sehr bequeme Gelegenheit machten. Jeder, der in dem entferntesten Winkel einer Hofstelle zu sitzen, oder als Abschreiber in einer Gerichtsstube sein Brod zu haben, oder auch nur bey einer Magistratur Bedienung zu machen verlangte, mußte, wenn er auch kaum seine Muttersprache schreiben konnte, wenigstens das Gang- und Gäbe-Latein in seiner Gewalt haben. Jeder Kirchenbediente, Cantor, Organist, Schullehrer, Sakristan oder Glöckner, so wie jeder Stifts- und Klosterbeamte, Bediente und Professionist hatte durch zwey bis drey Jahre mit Cyprrianus Bekanntschaft gepflogen, und das war damals hinlänglich, um so viel Latein zu lernen, als nöthig war, sich ohne Geld auf eine ehrliche Weise durch das latinisirte Deutschland durchzuhelfen. So schlecht auch dieses Latein war, so erhielt es sich doch bey einigen Volksklassen im Leben. Das ist heut alles anders. Klöster und Stifter sind fort. Die noch sind, athmen seit lange mit ihren Lebensquellen, nach und nach auch ihr Bißchen Latein aus. Und wie wenig deutsche Jünglinge, zu Erlernung der französischen Sprache in der Wiege bestimmt, von der griechischen auf allen Schulen bedroht, wollen heut, auch wenn ihnen Freytsche und Stipendien angeboten werden, Latein lernen?

Bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts sang noch ein großer Theil deutscher Männer das

das Pange lingua, das Salve regina, mehrere Hymnen und Antiphonen mit dem Chor zugleich, und betete sein Pater und Ave, de profundis und Miserere und die beyden älteren lateinischen Psalmen wechselseitig mit dem Chor. Daß aber dieß Alles heut anders sey, bezeugen doch wohl Augen und Ohren. Ein Glück, daß es den deutschen Kirchengemeinen an Kindern nicht fehlen wird, sonst würde bald niemand seyn, welcher dem Kirchendienste habenden Priestern antworten könnte.

Der in diesem Blatte 5ter Jahrg. 4tes Heft S. 32. gerügte Mißbrauch der sogenannten Ministranten ist nur sanft berührt worden, um die Aufmerksamkeit der Pfarrer und Hülfgeistlichen auf diesen Gegenstand zu lenken, da es bloß von ihrem Sinne und ihrer Thätigkeit im Dienste des Herrn abhängt, dieß Uergerniß durch wirksame Vorkehrungen mit jedem Tage aufhören zu lassen.

Durch die Länge der Zeit und den ewigen Wechsel der Dinge ist das significanteste Zeichen in der Darstellung des Uebernatürlichen, ist das kräftigste Mittel zum Zweck der heiligenden Kirche, die Sprache derselben unter den deutschen Kirchengemeinen nach und nach unbekannt, unzugänglich, und hiemit aus dem Mittel zum Zweck ein Hinderniß desselben geworden! Wer wollte aber die Beseitigung eines solchen Hindernisses eine Verachtung des Mittels, oder ein Weglassen des Ritus, oder den zweckverderbenden Ersatz einen Zusatz zu demselben nennen? Es ist irrig, frevelhaft und verdammlich gerade zu behaupten, es könne jeder Geistliche den in der lateinischen

tholischen Kirche allgemein eingeführten Ritus bey öffentlicher Auspendung der Sacramente vernachlässigen, und nach Willkühr davon weglassen; oder es habe jeder Kirchenvorsteher die Befugniß, denselben in einen andern umzuändern: *) aber es ist eben so irrig, behaupten wollen, daß durch diesen Canon den Bischöfen in ihren Patriarchal-, Primatial-, Metropolitanz- und Cathedralkirchen und Sprengeln, in welche sie der heil. Geist berufen hat, die Kirche Gottes zu regieren, die Vollmacht benommen, und sie der großen Pflicht enthoben worden seyn, welche ihnen der nehmliche Kirchenrath so angelegentlich als nachdrücklich zu wiederholten malen ans Herz legt, dafür zu sorgen, damit das, was die Kirche an äußeren Mitteln zur Religion von den Aposteln und ihren Nachfolgern ererbt hat, nicht durch Unehrerbietigkeit, die an Gottlosigkeit, oder durch Habsucht, die an Götzendienst gränzt, oder auch durch Aberglaube, der den Schein für die Sache hält, entstellt, entheiligt und gemißbraucht werde. **) Siebt ihnen nicht die h. Synode selbst die unumschränkste Vollmacht, daß sie nicht nur über die in dem Decrete ausdrücklich erwähnten Mißbräuche, so wie über alles andere, was dahin gehört, wachen, verbitten und daran verbessern; (prohibeant, corrigant, quæ a tanti Sacrificii dignitate aliena sunt) sondern auch, daß sie als Delegirte des apostolischen Stuhles befehlen, festsetzen, und, wenn

*) Sess. 7. Can. 13.

**) Sess. 22. Decret. de observ. et evitan.

wenn es nöthig ist, auch mit kirchlichen Strafen erzwingen sollen, mandent — statuant — atque — compellant, damit die Absicht Christi und seiner Kirche die innere Heiligung der Gläubigen durch die äußere Darstellung der Gottesverehrung erreicht und gefördert werde. Man werfe nicht ein, daß in diesem Decrete eigentlich nur von dem Ritus der feyerlichsten und heiligsten Handlung, der Messe nehmlich, die Rede sey. Denn niemand räumt einem Andern die Befugniß ein, über das, was ihm das wichtigste und heiligste ist (nullum aliud opus adeo sanctum et divinum) zu sorgen, und was Noth thut, zu befehlen oder zu untersagen, so lange er Ursache hat, an der Treue oder den Einsichten desselben zu zweifeln und seine Gewalt in minder wichtigen oder heiligen Dingen zu beschränken. Haben nun die Bischöfe die erwähnte Vollmacht in Absicht der heiligsten Handlung zur Erbauung des gläubigen Volkes erhalten, wer hätte ihnen diejenige über andere Gott verehrende Handlungen genommen?

Es bleibt demnach, den 13. Canon unbeschadet, für alle Bischöfe ein unveräußerliches Recht, und eine unnachlässliche Pflicht über die Verwaltung der von Christo in seiner Kirche gestifteten Heismitel unausgesezt zu wachen, von Zeit zu Zeit zu erneuern. (renovare, reformare. Dieß war ja die eigentliche Absicht des Tridentinischen Kirchenrathes selbst) was zu veralten, oder anders zu werden droht, was durch Zeit und Umstände, oder durch Unachtsamkeit und Connivenz schon deformirt und daher, wie der Würde und Heiligkeit der Handlung nach

nachtheilig, so auch dem höchsten Zwecke der immer zunehmenden Heiligung der christlichen Gemeinde hinderlich wird, oder geworden ist, wahrhaft und im besten Sinne dieses unter uns verdächtig gewordenen Wortes zu reformiren.

§. 4.

Kann und soll nun, dem Vorausgegangenen zu Folge, die gemeinschaftliche Gottesverehrung des deutschen, katholischen Volkes in deutscher Sprache abgehalten werden?

Die Principien zu einer gründlichen Beantwortung dieser Frage liegen in den Resultaten dieser Untersuchung. Die Frage selbst ist weder zu neu, noch zu alt; auch nicht so dornigt und so gefährlich, daß sie in dieser Untersuchung umgangen werden dürfte, oder in einer Schrift, wie das Diöcesanblatt ist, welches sich nichts zu entscheiden anmaßet, sondern alles, was zu dem großen Interesse der Menschheit zur christlichen Religion und ihrer Darstellung in der Sinnenwelt gehört, das Alte und das Neue hausväterlich aus dem Schatze der Kirche hervorlangt, und zur Ueberlegung und Würdigung aufstellt, damit in allweg das Bessere behalten werde, nicht am rechten Ort stünde. Ueberhaupt halte ich dafür, es stehe einem, die Wahrheit liebenden Manne unendlich besser an, davon mit Bescheidenheit und Verlangen nach Unterricht laut und offen zu reden, wovon schon lange her so vieles, und so verschieden geredet wurde, und noch immer geredet wird, als ihm

ihm ansteht, jeden im geheim zu verdammen, oder doch verdächtig zu machen, der es sich einfallen läßt, darüber nachzudenken, worüber gerade die Lehrer der christlichen Religion ohne Unterlaß wachen, das heißt, nachdenken sollten.

Um aber die Uebersicht der erwähnten Resultate und ihres Zusammenhanges meinen Lesern zu erleichtern, will ich sie im Auszuge hieher setzen, und so zu ordnen suchen, damit es ihnen nicht schwer werde, die Antwort auf die obenstehende Frage zu finden.

a.

Es sollen überall von Zeit zu Zeit Erneuerungen des durch die Zeit Veralternden, oder Vernachlässigten, oder zwecklos werdenden Statt finden.

b.

Die Einheit der Lehre hängt überhaupt von der Gleichförmigkeit des Cultus, und besonders von der gegenseitigen Einverständigung der Lehrer unter einander, und — von der Allverständigung der ganzen Gemeinschaft des christlichen Volkes mit ihren Lehrern ab.

(Unio, Communio, Communicatio omnium membrorum inter se, et cum capite.)

c.

Das unbedingt zweckmäßigste und natürlichste Mittel zu dieser Ein- und Allverständigung ist eine allgemein bekannte und verständliche Sprache. Eine solche war zu ihrer Zeit die lateinische in Italien. Sie

Sie ward bald die Sprache der gelehrten und überhaupt der gelehrigen Welt. Von ihrem Reichthum nahmen alle, aus der Rohheit hervortretende jüngere Sprachen des christlichen Europa, und spiegelten sich an dem Grade ihrer Cultur. Sie steht noch heute in der Eigenschaft da, welche sie berechtigt, die Sprache des christlich kirchlichen Lehrstandes zu seyn und zu bleiben; weil sie für ihn noch heute Bedürfniß und Wohlthat zugleich ist. *) Wäre es also wohl unrecht, wenn man dem Clerus ließe, was für ihn ein für allemal Bedürfniß und Wohlthat geworden ist, die lateinische Sprache, und mit ihr Glaubenseinheit und Gleichförmigkeit mit der Mutterkirche; dem deutschen Volke aber,

*) Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier alles aufzählen wollte, was diese Sprache für den christlichen Lehrstand unmittelbar Gutes gestiftet oder mittelbar veranlaßt und bewirkt hat. Ihr hat Deutschland und Europa überhaupt seine Schulen, Gymnasien, Vicarien und Universitäten größtentheils und zwar ursprünglich zu verdanken, aus denen Wissenschaften und Gelehrsamkeit hervorgingen, und endlich auch die Cultur der deutschen Sprache hervorgehen mußte. Ich habe aber nicht nöthig mit den Lesern dieses Blattes von einer Sache zu reden, durch deren Erwerb sie selbst zugleich eine zweckmäßige Erziehung, die Ausbildung ihres Geistes und den ausgezeichneten Charakter ihres Standes, wenn sie ihn sonst zu behaupten wissen, erhalten haben. Diese Sprache war bisher ein Bedürfniß des katholischen christlichen Lehrers und Presbyters, sie wird aber auch für alle Zukunft eine Wohlthat für ihn bleiben. Aber was ist sie für unsere deutsche christliche Gemeinden?

was für dasselbe Bedürfniß und Wohlthat ist, die deutsche Sprache und Glaubenseinheit und Gleichförmigkeit mit ihren Lehrern, und durch sie mit dem Einigungspunkte der ganzen Kirche.

d.

Die lateinische Sprache ist nicht allein in Deutschland, sondern hier, wie überall, immer seltener, und dem christlichen Volke gänzlich fremd und unbekannt geworden; die deutsche Sprache hingegen ist seit dem von den Fesseln ihrer Armuth und Rohheit entbunden auf einen Grad der Cultur erhoben worden, den die Sprache Latiums in ihrer blühendsten Periode nur in wenigen Köpfen erreicht hatte. Die Kirche hat von einer gewissenhaften deutschen Uebersetzung keinen Verlust am Geiste und an der Wahrheit zu fürchten.

e.

Die Austauschung lateinischer Worte gegen verständliche, und folglich an sich selbst wirksame Worte, ist kein Zeichen der Nichtachtung jener Worte und Sprache, sondern gerade der größte Beweis der innigsten Hochachtung ihres Sinnes, der Sache selbst, und ihres heiligen und heiligenden Zweckes.

f.

Auch macht diese Austauschung keine Veränderung in dem Ritus; da die lateinische Sprache als solche, weder ein wesentlicher noch ein integrierender Theil desselben ist, und weil durch eine treue Uebersetzung

setzung weder etwas Neues oder Unkirchliches hinzukommen, noch etwas Altes und Kirchliches verloren gehen darf.

g.

Kann nun diese Austauschung nicht einmal eine wirkliche Veränderung des Ritus heißen, wer möchte sie mit Recht einen neuen Ritus nennen? Sie erneuert und ersetzt bloß, was für die deutschen Kirchengemeinen, was für das Volk seit lange so gut, wie verloren war; gerade das, was der Stifter und seine Kirche bey den heiligen Handlungen und den significantesten Zeichen, den Worten, bezweckte: Mittheilung und Verständigung, zur Heiligung aller Gläubigen unter allem Volke von allen Zungen, in einem Glauben und einem Geiste, nicht der Sprache, die veränderlich ist; sondern der Wahrheit und Liebe, die ewig bleiben!

h.

Die Austauschung der Sprache bey der Taufe, der Buße, der Communion, dem Ehehindurthe, und der letzten Salbung hat keine Kirchenverordnung gegen sich; vielweniger bey andern liturgischen Handlungen des Cultus, bey den Ceremonien, den Kirchengebeten und Segnungen. Warum sollte nicht alles, was hieher gehört, in deutschen katholischen Kirchen, für das deutsche Volk in deutscher Sprache abgehalten werden können? Aber es darf nicht den Vorstehern einzelner Gemeinen und Kirchen überlassen bleiben, was und wie viel sie in dieser Hinsicht thun, oder nicht thun wollen. Nur
unter

unter der Leitung, Aufsicht und Genehmigung der obersten oder bischöflichen Gewalt in der Kirche können solche, der Zeit und den Orts Umständen angemessene oder nöthig gewordene Verbesserungen und Erneuerungen vorgenommen werden. Und das geschieht am natürlichsten, so wie es bisher am gewöhnlichsten geschah, durch erneuerte und verbesserte Rituale und Agenden der ganzen Diöces.

Rituale und Agenden sind veränderliche Normen; denn sie sind von Zeit zu Zeit geändert worden. Was veränderlich ist, ist der Verbesserung eben so, wie der Verschlimmerung fähig. Alle Bischöfe der Breslauer Diöces, die es nöthig fanden, eine neue Auflage unserer Agende zu veranstalten, sprechen in ihren beygedruckten Vorreden den Wunsch, obgleich nicht immer mit den nehmlichen Worten aus, Mißbräuche in dem vom heil. Geiste ihnen anvertrauten Kirchenantheile abzustellen, das Veralternde zu erneuern, und das unformlich werdende nach dem Geiste der allgemeinen Kirche Jesu Christi zu reformiren. Derjenige, oder diejenigen aber, denen man die Ausführung dieses schönen Wunsches überließ, besonders seit dem die von der Kirche gebothenen und nachdrücklichst empfahlen Synodal-Verathungen außer Übung gekommen sind, hatten wahrscheinlich nicht eher an dieses Geschäft gedacht, als ihnen der Auftrag gemacht wurde; und so war oft der erste Einfall einer Veränderung auch der beste! Es fehlt nicht viel zu einem Jahrhundert, daß das deutsche Formular der Taufe für Kinder in seiner Totalität darin erscheint;
der Jahrg. 3tes Heft. p und

und ich finde es bemerkenswerth, daß ungeachtet ganz polnische Kirchengemeinen weit weniger, als ganz deutsche zur Diöcese gehören, dennoch auch das polnische Formular vollständig aufgenommen worden ist, so, daß der Täufer, ohne in Verlegenheit zu kommen, aus dreu Sprachen wählen kann, welche für die Umstehenden die verständlichste ist. Ein Gleiches gilt bey der Ehe. Aber das Taufformular für Erwachsene, die Bufe, die Communion, die letzte Dehlung der Kranken oder Sterbenden, welchen letzteren neben den inneren Wirkungen dieses Heilmittels der Anspruch von außen auf ihr Gemüth sehr wohl thun würde, erscheinen noch, wie vor in der lateinischen Sprache. So ist es bey allen Kirchengebrauchen, allen Segnungen und Kirchengebeten, an welchen das Volk bey den Agenden in und außer der Kirche gern Theil nehmen, gern mit beten würde, wenn nicht der Sinn für ihren Verstand und für ihr Herz in unverständlichen Worten verschlossen wäre.

Der Himmel bewahre nur, daß die einstweilige Verbesserung der Agende und des Rituals nicht Einem mit dem *primitas nova ariendi* behafteten Reformator in die Hände falle. Denn, wenn die Verehrer des Buchstabens oft den Vorwurf mit Recht verdienen, daß sie den Geist außer aller Acht ließen, so würde dieser vielleicht alles, was Buchstabe ist, mit einmal tödten, ohne sich weiter zu bekümmern, woher wir Geist und Leben nehmen sollen!

i. Aber

i.

Aber die in den Augen des katholisch-gläubigen Christen heiligste Handlung, die Missa, verdient allerdings diejenige Ausnahme, welche die Kirche zu Trient machte, und bis auf den heutigen Tag noch bestehen läßt. Die Klagen, die man über das herkömmliche Alte in diesem Punkte führt, so wie die Vortheile, welche man von dem Eintausche der Landessprache dabey erwartet, finde ich, bey Lichte betrachtet, nicht erheblich genug, um eine Aenderung wünschen oder anrathen zu können. Möchte nur darüber mit Eifer gewachet werden, daß Alles in dem Geiste des Kirchenrathes zu Trient geschehe, was vorgeschrieben ist, die bisher gewöhnliche Kirchensprache bey der Missa würde nicht nur kein Hinderniß der Erbauung denjenigen, welche sich erbauen lassen wollen, in den Weg legen, sondern bey dem niederen und vornehmen Volke, wie es immer war, ist, und wohl noch lange seyn wird, fortwährend einen ganz eigenen Vortheil leisten, von dem hier zu reden nicht der Ort ist.

Die Frage: wie jenen Vorschriften am besten Genüge geleistet werden könne, wird in der Fortsetzung dieses Aufsatzes in Untersuchung kommen.

Steiner.

P 2

2. De

De Primatu in ecclesia catholica.

Breve argumentum eorum, quæ in solenni promotionis ad gradus theologicos actu die 17. Augusti a p. in Aula Universitatis Leopoldinæ Vratislaviensis cum graduum illorum Competitoribus publice pertractata sunt.

Primatus, quo ecclesiæ catholicæ unitas vetustissimis jam ejus temporibus nitebatur, niturque adhuc, recentissima ætate nostra magis potentibus Principum decretis, quam Eruditorum vocibus, et calamis agitatus, atque in jurium, quibus hæcenus usus est, exercitio multum impeditus diversissimos sensus in hominum pectoribus genuit.

Ad hos componendos, turbatamque per eos tranquillitatem mentibus, de ecclesiæ salute sollicitis restituendam plurimum valere rectas de ejus indole notiones, haud quisquam eorum negabit, qui maximam esse judiciorum nostrorum in animi motus vim et efficaciam, propria experientia didicerunt.

Notiones istas illuc diffundere, unde in animos Fidelium, sortem primi Pastoris sui lugentium, facillime diffuere possint, tenuis hujus dissertationis scopus est, ad quem tutius consequendum in tres articulos distribuitur, quorum primus notionem, necessitatem, subjectum Primatus: alter jura eidem adnexa: tertius demum eos, a quibus jura hæc, Primatu impedito, exercenda sunt, indicabit.

Ar-

Articulus I.

De notione, necessitate, et subjecto Primatus.

Quo facilius, quæ sit notio, necessitas, et subjectum Primatus, constituatur, non nulla ex prolegomenis ad jus ecclesiasticum publicum postulanda sunt. Scilicet:

1. Nulla societas composita major diu sine imperio, quod potestate legislatoria, judiciaria, & exequutiva absolvitur, consistere potest.

2. Ergo nec societas ecclesiastica catholica, seu universalis.

3. Talem esse ecclesiam christianam Christi ipsius verba Matth. XXVIII. 19. Marc. XVI 15 et historia cum ecclesiastica (Marc. ibid. 20.) tum profana docent.

4. Igitur et in hac, ut salva perpetuo esse possit, imperium adesse debet, scopo ejusdem spiritali, et a politico independenti conforme.

5. Hoc imperium Christus, ecclesiæ istius divinus auctor, non Principibus, non populo, sed solo Apostolis contulit.

6 Inter quos uni Primatum dedit, ut capite constituto (verba sunt S. Hieronymi lib. 1. adver. Jo-
vinian.) schismatis tolleretur occasio.

Qui ex hisce præmissis legitime ratiocinantur, non aliam sibi Primatus notionem efformant, quam quod prærogativa sit honoris et jurisdictionis, eum in scopum cuiuspiam concessa, ut unitas dogmatis et corporis in ecclesia conservetur,

Vi

Vi definitionis hujus, duplicis classis jura Primatus complectitur: primo *honoris*, dignitatis externæ, et excellentioris status indicia; secundo *jurisdictionis*, potioris ecclesiasticæ administrationis et gubernationis media. Utraque jurium classis ad unitatis in ecclesia conservationem, *essentialem Primatus scopum*, adtemperata sit oportet.

Eadem postulata, conjuncta cum dotibus, quibus Christus ecclesiam, a se fundatam, insignitam esse voluit, non sinunt de *necessitate Primatus* dubitare. Scilicet testibus Hagiographis Matthæo XXVIII, 20. Joanne XIV. 16. Paulo I. Cor. XII 12. 13. et ad Ephes. IV. 4. voluit Christus societatem ecclesiasticam esse perpetuam, atque unam corpore et dogmate. Ego providere illi debuit de medio, quo lites et controversiæ non solum in grege fidei, verum etiam inter Pastores ipsos, Episcopos, exortæ efficaciter terminari possent. Ad consequendum hunc scopum non sufficit potestas omnibus Apostolis æquali portione concessa, quæ duntaxat ad dissensiones in populo ortas componendas valet; sed requiritur in uno major, cui ipsi quoque Episcopi litigantes acquiescere obligantur. Hæc non potest esse solummodo potestas honoris, quæ sublimiorem duntaxat dignitatem, statumque ea gaudentis indicat: verum debet etiam esse potestas jurisdictionis, quæ obedientiam litigantibus inter se Pastoribus imperare audeat. Hujus vero indolis potestatem Primatum vocamus. Est igitur in ecclesia Christi necessarius.

Duo

Duo ex mox dictis sponte sua proficiunt: 1. dari reapse in ecclesia Christi Primatum. Quis enim citra injuriam Christo inferendam vel cogitare solum audeat, cum sponsæ suæ dilectæ ea denegasse, quæ sapiens concedere debuit, omnipotens conferre potuit, ac benevolentissimus dare voluit! 2. Hunc Primatum, utpote ecclesiæ necessarium, eousque duraturum, quousque ecclesia Christi durabit. Qui enim Deus hunc Primatum instituit, noscet Idem eum potente suo brachio sustentare, nec feret unquam, ut vel terrestrium, vel inferorum portæ prævaleant contra petram, cui superædificavit ecclesiam suam ad consumptionem usque sæculorum duraturam.

At quod est *Primatus* istius *subjectum*? Cui contulit Christus hanc potestatis prærogativam? Consentiens est Catholicorum omnis ætatis, omnisque loci sententia: primatiam administrandæ, et regendæ ecclesiæ potestatem soli Simoni Petro, ejusque successoribus fuisse adtributam.

Duo sunt adseritionis membra: primum, Petrum 2dum successores ejus primatialis potestatis subjectum esse adfirmat. Utrumque paucis illustrandum.

Primum nititur sacræ scripturæ oraculis, Patrum testimoniis, ipsiusque Petri factis, et juribus.

Victrices sacræ scripturæ textus duo potissimum recitantur: scilicet ille ex Matthæi XVI 18. 19. Beatus es Simon Bar Jona, quia non caro et sanguis hæc revelavit tibi, sed Pater meus, qui in cælis est. Et ego dico tibi: Tu es Petrus, et super hanc petram ædificabo ecclesiam meam, et portæ inferi non prævalent.

lebunt adversus eam. Alter ex Joannis XXI. 16. 17. Simon-Petre! diligis me? Utiq; Domine! diligo Te. *Pasce ergo agnos meos, pasce oves meas.* Varii vario modo ex his textibus ratiocinati idem semper inferebant: singularem, nec cæteris Apostolis communem a Christo potestatem Petro collatam indicari, nisi vana verba a Christo tanta cum emphasi pronunciata fuisse velimus adfirmare.

Testimonia Patrum in rem eandem innumera sunt. Duo singulari verborum claritate, et eorum, a quibus dicta sunt, auctoritate eminent. Primum Basilii in proëmio libri de judic. Dei ita de Petro scribentis: *Beatus ille Petrus, cæteris Apostolis prælatus, cui soli majora data sunt, quam cæteris testimonia.* Alterum S. Hieronymi advers. Pelagium lib. I. hoc elogium Petro tribuentis: *Quid Platoni et Petro? Ut ille Princeps Philosophorum, ita hic Apostolorum.*

Idem facta et jura Petri comprobant. Scilicet quotiescunque Christo omnes interroganti Apostolos respondendum erat, respondet nomine omnium Petrus. Quotiescunque syllabus Apostolorum ab Evangelistis recitatur, primo loco audimus Petrum, aut ejus solius nomen, suppressis cæteris, recitari. In conciliis convocandis, in suffragiis ferendis Petrus sibi jus primum tribuit. Non aliam hujus phænomeni causam adferre licet, nisi quod ille primatiali potestate supra reliquos eminuerit.

Alterum adsertionis membrum, quod Prælatum Petri ad successores ejus transivisse, hosque jam nunc subiectum ejus esse adfirmat, corollarium est
ex

ex paulo ante dictis. Scilicet voluit Christus ecclesiam suam perpetuo esse unam. Voluit igitur etiam Primatum, unitatis medium, perpetuo in ea perdurare. Aut ergo immortalem facere Petrum Prælatum, aut potiore ejus potestatem ad successores ejus transferre debuit. Primum cum non possit, alterum adserendum est.

Successores Petri profecto non alii sunt, nisi qui in locum defuncti hujus Apostoli continua serie substituti fuere. Hos vero esse Romanos Episcopos historia ecclesiastica, contra Boweri et Moshemii non improvide temendas objectiones, adeo certum reddit, ut certissimum est: Petrum Romæ ad mortem usque suam ecclesiæ præfuisse; ipsos Romanos Episcopos prima jam ecclesiæ periodo jura primatialia exercuisse; generalium Conciliorum Florentini, Constantiensis, Basileensis decretis; catholicarum nationum consensu; ipsius demum Cleri Gallicani propositionibus eos, tanquam Prælatos, agnitos pronuntiatosque fuisse.

Articulus II.

De juribus Prælati adnexis.

Paulo ante exposita Prælati notio docet, in duas classes omnia Prælati jura distribui; in *jura honoris et jurisdictionis.*

Jurium honoris quatuor passim nominantur genera: 1) *prædria* Prælati ante reliquos ecclesiæ Rectores, quam nonnulli, ex indole potestatis sacræ, non inepte ad ipsos quoque rebus publicis im-
pe-

perantes extendunt. 2) *Vestes* non modicum ab Episcopalibus distincta, et *Thiara* a Nicolao I repetenda, a Bonifacio VII. et Urbano V. novis ornamentis aucta. 3) *Tituli*, quos ipsi sibi tribuunt, a Gregorii M temporibus se servos servorum Dei modestissime nominando, et quibus ab aliis beatissimi, sanctissimi Patres saluantur. 4) *Quædam subjectionis signa*, quo *genuflexio*, in solemnibus etiam Principum civilium actibus nonnunquam usitata, et *osculum pedum* pertinet, non dedecens filios ab optimis Patribus benedictionem, aut indulgentiam peccati supplicantes.

Jurium jurisdictionis classis duo comprehendit genera: 1) *jura essentialia*, quæ ex ipso Primatus scopo legitima ratiocinatione deducuntur; igitur ad unitatem in ecclesia conservandam sunt necessaria; atque semper, saltem quoad rem, penes Primatem erant, quamvis potestate delegata ab aliis non nunquam exercerentur. 2) *Jura accidentalia*, quæ essentialium characteribus destituta serius variis viis ad Primatem pervenerunt.

Ad primum genus due referuntur species: scilicet jura, quæ ad unitatem ecclesiæ cum capite, et quæ ad unitatem ecclesiæ ipsius seu membrorum ejusdem inter se conservandam pertinent. In priore specie sequentia conspiciuntur: 1) jus petendi, ut cæteræ ecclesiæ cum Primате, seu corporis membra cum capite arcte jungantur. 2) Ut hanc suam conjunctionem signis externis testentur; indeque a) cum illis ecclesiis communicent, cum quibus ipse communicat; b) ab harum communione sibi caveant, cum quibus ipse non

non communicat. In altera occurrunt jura 1) quæ ad unitatem ecclesiæ in conciliis congregatæ 2) per orbem dispersæ promovendam valent. Illuc jus a) concilia generalia convocandi, b) in iis præsidendi, c) ea confirmandi; huc vero jus a) supremæ inspectionis, b) petendi relationes, c) mittendi Legatos, d) canones exequendi, et non nulla alia referuntur.

Alterum genus, quod scilicet jura Primatis accidentalialia complectitur, in duas dilabitur species: ad quarum primam certa, ubique locorum et ab omnibus Primati adtributa; ad alteram jura controversa reducuntur. *Jura Primatis certa* spectant 1) ad Episcopos; ut jus a) eos confirmandi, b) transferendi, c) iis Coadiutores ad succedendum dandi, d) juramentum fidelitatis, civilibus Episcoporum officiis non adversum, ab iis petendi, e) eorum resignationes admittendi, f) eos deponendi. Jus Episcopos consecrandi, quondam certis adnumeratum, per Concordatum Galliæ 10. Septembris anno 1801. Tit. II. sect. III. art. 13. a Primате avulsum ad controversa jam spectat. 2) Ad episcopatus: ut jus a) novos episcopatus erigendi, b) erectos dividendi, c) uniendi. 3) Ad appellationes: ut jus eas a judicio episcopali primæ instantiæ recipiendi, ad avocationem causæ nondum decisæ nullatenus extendendum. 4) Ad quædam disciplinæ recentioris capita: ut jus a) beatificandi et canonisandi, b) ordines religiosos approbandi. *Jura controversa* respiciunt 1) rempublicam, ut a) famosa illa emittens Romanorum Pontificum potestas, a qua civilis potestas Principum vel directe vel indirecte dependeat. Jus hoc defendebant Augusti-

gustinus Triumphus, Alvarus Pelagius, Cardinalis Bellarminus; negant vero Theologi et juris ecclesiastici interpretes Austriaci, Germani adoptantes propositiones quatuor anno 1682. 19. Martii per Clerum Gallicanum promulgatas, atque nuper Napoleonis decreto universis suis subditis seu jurisjurandi objectum commendatas. b) Jus subditos Principum a juramento fidelitatis solvendi, ex priore corollarii instar promanans, ac eapropter ab iisdem defensum et negatum, qui illud prius defendunt vel negant. 2) Ecclesiam, illamque a) vel integram, ut aa) jus superioritatis Primatis supra concilia generalia; bb) infallibilitatis Pontificis Romani ex cathedra loquentis; cc) jus pro arbitrio canones ecclesiasticos immutandi, contra eos etiam, prout sibi visum fuerit, statuendi. Tria hæc illorum nituntur suffragiis, qui absolute monarchicam in ecclesia Christi regiminis formam cum Cardinali Orsio et Baronio statuunt; oppugnantur vero ab iis, qui alia regendæ ecclesiæ formas adoptant, de Concilii Basiliensis autoritate modestius judicant, aut in dictas Cleri Gallicani propositiones juraverunt, b) vel singularia ecclesiæ membra Episcopos, ut aa) jus concurrentis cum Episcopis jurisdictionis, ex eo deductum, quod Primatem esse Episcopum universalem opinentur; bb) jus variarum reservationum, ex adsertione controversa profluens: Episcoporum jurisdictionem ex plenitudine potestatis primatilis derivari, cc) jus ordines religiosos a jurisdictione Episcopi eximendi, dd) varia beneficia conferendi, ee) annatas exigendi, utrumque anno 1448 per Con-

Concordata Germaniæ hodie passim exoleta curatius determinatum; ff) jus in legibus ecclesiasticis pro particularibus diocesis dispensandi, gg) vota declarandi, hh) foundationes pias immutandi, ii) missarum numerum reducendi, ll) in certis casibus exclusive absolvendi, mm) indulgentias concedendi.

Pleraque istorum jurium titulis non satis probatis ad Primatem pervenerunt; quædam per Concilium Tridentinum ab eo saltem quoad partem avulsa et Episcopis reddita; fere omnia vero pii-simorum Prasulum votis reclamantur.

Sunt alia, quæ Primati tanquam civili Principi, aut quæ Patriarchæ Occidentis, Metropolita Romanæ provinciæ, Episcopo Romanæ Urbis tribuuntur. Sed enim — Principatus civilis per Pipinum Francorum Regem sæculo VIII Stephano Pontifici donatus, decreto Napoleonis 17 Maji anno 1809. ex castris ad Viennam emanato Pio Pontifici VII. ademptus est; et articulo hoc non de Principis, Patriarchæ, Metropolita, Episcopi, sed de juribus duntaxat totius ecclesiæ Capitis disserere erat propositum.

Articulus III.

De iis, a quibus jura primatilia, Primati impedito, exercenda sunt.

Juris ecclesiastici Interpretes rarissime hocce argumentum pertractabant, quia rarissime se offerebant illud proponendi occasiones. Ergo in eruditissimorum

eorundem operibus non nisi tenue ad illud solide resolvendum invenimus subsidium. Viventium iudicia et sententiæ multum a se divergunt. Alii enim actum esse de unitate ecclesiæ, et tristibus provinciarum a Romana ecclesia scissionibus dilacerati Christianorum societatem prævident, quamprimum jura Primatis inter ipsum, et cæteros ecclesiæ Rectores divisa partim ab iisdem exercebuntur. Alii contra nihil periculi metuunt, etsi Primas tot tantisque hactenus ornatus juribus penitus iisdem denudetur. Beatiores, qui media incedunt via! Horum vestigia jus ecclesiasticum recentius premit; istius ergo sententia hoc loco proferenda est.

Habet scilicet jus ecclesiasticum recentius solite rationem 1) indolis jurium, de quorum exercitio in alios transferendo agitur; 2) modi, quo in prisca ecclesia exercebantur; et ad utrumque sua iudicia adtemperat.

Spectat ante cætera *jura Primatis essentialia*, videtque primo, hanc esse eorum indolem; quod omnia a Christo, ut Primatus ipse, originem suam repant, nullius vero exercitium ab eodem Divino Auctore ita Primati imperatum sit, ut hic illud petente necessitate vel utilitate aliis demandare non audeat. Videt secundo, prisca ecclesiæ christianæ temporibus Primatem simplici caractere principalis ecclesiæ Pastoris, fere ut hodie, insignitum exercitium jurium istorum credidisse partim Principibus christianis, vastissimi tunc Romani Imperii Rectoribus, et ecclesiæ ejus limitibus comprehensæ benevolentissimis advocatis; partim Legatis temporaneis

et

et Apocrisariis, non magni comitatus, non amplissimorum privilegiorum Episcopis et gentibus molestissimo splendore, sed pastoralis zelo, et virili prudentia præclarissimis; partim demum Vicariis sedis Apostolicæ, quo titulo Archiepiscopi insigniores, ut Thessalonicensis in Ilirico, Moguntinus in Germania, Hamburgensis et Bremensis in aliis Septemtrionis plagis; Arelatensis, Rhemensis, Lugdunensis in Gallia; Hispalensis, Tarraconensis, Toletanus in Hispania compellabantur; quibusque, suppresso hoc titulo et restrictis juribus cum in his ipsi, tum in aliis locis, ut Strigonii in Hungaria, Guesnæ in Polonia; Pisæ in Italia, Pragæ in Bohemia Legati nati substituti fuere. Illis, scilicet Principibus, deferabant Primates, teste historia ecclesiastica, ab initio IV. sæculi conciliorum generalium convocationem; his vero, scilicet Legatis, Apocrisariis et sedis Apostolicæ Vicariis præsidium in synodis, confirmatione actorum sibi servata; inspectionem in remotarum provinciarum Metropolitans et Episcopos; relationum receptionem, canonum executionem, curam supplemendi negligentiam Episcoporum, defensionem oppressorum, unionisque conservationem inter remotissimas orbis christiani provincias, et sedem suam.

Ex hac indole jurium Primati essentialium, et ex hoc veteri ea exercendi modo infert jam jus ecclesiasticum recentius:

1) Nullatenus quidem hæc jura a Petri successore Primato citra Divini instituti læsionem avelli; attamen

2) eorum

2) eorum exercitium, ubi salus ecclesiæ suadet, aut necessitas imperat, provisorie a Primatē alius committi posse et debere.

3) Quibus committatur, non alios censendos esse magis idoneos, quam, qui vicarium hoc officium in maximum salutis ecclesiæ et reipublicæ augmentum vetusta illa ætate, qua eadem fere, ut hodie est, fuit Primatis conditio, administrabant. Eapropter

4) ferendam esse peccato animo Primati dominationis civilis jacturam, quo facilius exoptata omnibus inter imperium et sacerdotium pax redeat, et ecclesia in reconciliato sibi potentissimo Principe benevolū protectorem nanciscatur.

5) Demum et præcipue restituendos esse per provincias Vicerios sedis Apostolicæ, viros plenos spiritu apostolico et sapientia, qui prædria ante Episcopos cæteros suæ provinciæ ornatī generalem plurium ecclesiarum curam nomine Primatis gerant, Eidem et Christo judici de administrato sacro munere sibi mandato rationem reddituri.

Hoc modo, indoli jurium Primati essentialium, temporisque adjunctis, ut videtur, non incongruo, atque ex veteri ecclesiæ disciplina derivato succurrendum esse ecclesiæ, Primatē salutem ejus, ut ardentissime desiderat, procurare impedito, suadet jus nostrum ecclesiasticum eo confidentius, quo certius est: nexum inter sedem primatīalem et reliquas ecclesias firmiter vinculis vix alio modo colligari denuo posse.

Accidentalium jurium alia est, quam essentialium indoles, alius fuit olim ea exercendi modus; aliis

aliis igitur quoque, Primatē impedito, eorum executio mandari debet.

Quod ad indolem eorum adinet, ex sequentibus thesibus dignoscitur: 1. Jura accidentalē ad unitatem ecclesiæ conservandam haud sunt necessaria.

2. Possunt ergo, salvo Primatu divinitus instituto, a Romanis Pontificibus ebesse, aut avelli.

3. Vere per septem priora sæcula ab illis aberant,

4. Ergo prisca illa ecclesiæ ætate vel nondum existebant, vel exercebantur per alios.

5. A sæculo VII. usque ad XV. vel recens nata fuere, vel ab aliis avulsa ad Romanos Episcopos variis viis migraverunt.

6. Vastissimæ harum viarum erant: Decretales Isidori Mercatoris, potiore sua parte spuria; per Principes nonnunquam factæ jurium spiritualium usurpationes; Metropolitārum vel ignavia, vel Episcopis dominandi studium; Episcoporum negligentia, et exemptionum cupido; Regularium contra Episcopos justæ vel injustæ querele; variorum magni nominis Doctorum de monarchica ecclesiæ regiminis forma sparsæ, Romanorum etiam Pontificum animos occupantes opiniones; demum inter Romanam sedem, et nationes Concordata.

7. Nullum ergo horum jurium sæculo XV. recentius est.

8. Ergo longissima plurium sæculorum præscriptione ita jam Romano Episcopo facta sunt propria, ut non nisi in necessitatis vel majoris utilitatis casu ab illo advocari, et aliis exercenda mandari possint.

Hunc necessitatis casum adesse hodie, quis non videt? det?

det? Sejunctus a Tribunalibus et Congregationibus, quæ jura hæc accidentaliter exequabantur, vivit Primas; Congregationum Præfecti Cardinales a sedibus suis amoti in Gallia morari jubentur; ipsa Tribunalia et Congregationes dissolutæ viris fortasse paucis tantam negotiorum gerendorum copiam ac molem reliquerunt, cui expediendæ plurima hæcenus capita et manus vix sufficiebant. Hoc Primatis et curiæ Romanæ statu cavent Principes, ne in causis, quarum definitio hæcenus a juribus Primatis accidentalibus pendebat, Episcopi recurrant Romam, ubi causæ hæc aut penitus nequeunt definiri, aut ab imperitis in ecclesiæ perniciem definirentur. Ergo vel plura negotia moræ impatientia, e. g. confirmationes Præsulum consistorialium, collationes beneficiorum papalium, dispensationes in legibus, absolutiones a peccatis et alia ejusmodi in magnum salutis publicæ et privæ detrimentum quiescere, vel jura Primatis accidentaliter aliis exercenda tradi debent.

Thomassino, Dupinio, Van Espenio, viris in recensendis præcipuis ecclesiasticæ disciplinæ capitibus vere principibus et classicis testantibus: jura Primatis accidentaliter certa ad Episcopos, episcopatus, et appellationes spectantia quondam per Metropolitans vel Patriarchas in synodis, rarius extra eas: quæ vero ad recentioris disciplinæ capita pertinent, omnia, uti ex controversiis ea, quæ circa collationes beneficiorum, dispensationes in legibus, declarationes votorum, absolutiones a peccatis & indulgentias versantur, exercebantur per Episcopos, a Spiritu sancto positos regere ecclesiam Dei,

Quæ

Quapropter, ut per eosdem rursus, urgente jam necessitate, et Primati impedito, exerceantur, res ipsa postulat.

Hæc juris ecclesiastici recentioris opinio ipsius Concilii Tridentini decretis, vicinarum catholicarum provinciarum exemplis, Pontificum item ipsorum factis commendatur.

Concilium Tridentinum noscens perbene, quantas sæpe in læstias secum ferat quarumcunque causarum ad Primatis sedem relatio, nonnullas Metropolitans et Episcopis peremptorie definiendas tradidit, Pio IV. non repugnante. Tradidisset plures, nisi ætatis illius generis et opinionibus fuisset impeditum. Metropolitans et Episcopi in provinciis Imperatori Austriæ subjectis pleraque Primatis jura accidentaliter potestate ordinaria dudum exercent, Primati ea non reclamante. Ipsi Pontifices per facultates quinquennales concedere solebant hæcenus Episcopis supplicanti non paucorum jurium suorum accidentalium usum. Non igitur ægre ferent, plura etiam exerceri per Fratres, quibus, supplicandi occasione interclusa, optio duntaxat hæc superest: aut salutem fidelium sibi subditorum extremo discrimini expositam lugere, aut, petentibus medelam, succurrere.

Sunt equidem difficultates non paucæ superandæ prius, quam hoc juris ecclesiastici recentioris consilium executioni detur. Ad haud tantæ sunt, quas Primatum erga ecclesiam sollicitudo, Episcoporum modestia, et fortis animus, Principumque benevolentium subsidium superare non valerent.

Pelka.

22

3. Wenn

Wenn hat die öffentliche Umhertragung und Aufsetzung des Hochwürdigsten ihren Anfang genommen?

Das hohe Gedächtnißmahl des Todes Jesu wurde in den ersten Zeiten der Kirche bloß auf die einfache vom Stifter der Religion selbst eingesetzte Art gefeyert. Die Gläubigen versammelten sich an den Tagen des Herrn (wie Justinus in seiner Apologie des Christenthums berichtet) an dem zur Gottesverehrung bestimmten Orte; es wurden daselbst die Schriften der Apostel und Propheten vorgelesen; der Vorsteher hielt eine Rede, in welcher er zur Befolgung der vorgetragenen Lehren ermahnte; alle stunden dann auf und betheten gemeinschaftlich. Der Priester nahm hierauf das ihm von den Brüdern dargebrachte Brod nebst dem Becher mit Wein, lobte und pries den Ewigen für die Mittheilung dieser Gaben und nach hierüber verrichteter Danksgiving theilten die Diener der Kirche das gesegnete Brod nebst dem Weine einem jeden der Gegenwärtigen zum Genuße mit und trugen es zu den Abwesenden.

Hierauf beschränkte sich die Feyer des von Jesu am letzten Abend vor seinem Tode eingesetzten h. Sacraments. Da die Privatcommunien der Gemeinden außer der gemeinschaftlichen Gottesverehrung damals nicht üblich waren, so war auch kein Grund

Grund vorhanden, dasselbe für diese aufzubewahren. Das öffentliche Umhertragen oder die Aufsetzung dieses Sacraments aber war in den früheren Zeiten des Christenthums ganz unbekannt. Bloß zum Gebrauch für die kranken Christen wurde dasselbe aufbewahrt. Hievon hat uns Eusebius im 6. B. 44. H. seiner Kirchengeschichte, in einem Briefe des Bischofs Dionysius von Alexandrien v. J. 251. ein Beyspiel aufbehalten. Nach diesem wurde einem gewissen Serapion, der von einer tödlichen Krankheit befallen war, das heil. Abendmahl in der Nacht durch einen Knaben von einem Priester geschickt, weil dieser wegen eigener Krankheit nicht zu ihm gehen konnte: „Puer ad Presbyterum concurrir. Jam nox erat: Presbyter autem ægrotabat, adeoque accurere non poterat, — — exiguam Eucharistiæ partem puero tradidit, jubens ut in aqua intinctam, seni in os instillaret. Loc cit.“

Hieraus läßt sich zugleich schließen, daß das Abendmahl für die Kranken im Hause des Priesters aufbewahrt wurde. Sonst geschah dieß gewöhnlich in besonderen von der Kirche abgesonderten Orten, welche *Pastophoria* hießen, und zur Aufbewahrung geheiligter Sachen bestimmt waren. Dieß wurde in den *Constitutionibus Apostolicis* lib. 8. c. 13. verordnet: „Post communionem omnium tum virorum tum mulierum sumant Diaconi reliquias et inferant in *pastophoria*.“ Als man in den Kirchen Bilder aufzustellen und unter andern über dem Altar auch goldene und silberne Behältnisse in Gestalt der Tauben, die als Symbole an dem göttlichen Geiste erinnern

erinnern sollten, aufzuhängen anfang, wurde das h. Sacrament in denselben aufbewahrt. Dieses geschah besonders nach dem 4ten Jahrhundert.

Daß das Hochwürdigste auf dem Altare selbst deponirt wurde, finden wir in der 2ten Kirchenversammlung zu Tours v. J. 567. die ersten Anzeigen. Diese setzte can. 3. fest: daß es nicht unter Bildern sondern dem Kreuze aufbewahrt werden sollte: „*ut corpus Domini in altari non imaginario ordine sed crucis titulo componatur.*“ Indessen wurde dieser Gebrauch nicht bald allgemein. Felix Bischof von Bourges hatte im 6ten Jahrhundert einen goldenen Thurm verfertigen lassen, um darin das h. Sacrament aufzubewahren. Eines ähnlichen Thurms macht der B. schof Gregor von Tours lib. 1. de gloria Martyrum c. 86. Erwähnung, indem er erzählt, daß einem unreinen Kirchendiener der Thurm, welcher das Geheimniß des Leibes des Herrn enthielt, aus den Händen gefallen sey. Durch längere Zeit blieb in mehreren Kirchen ein Nebengebäude, eine Säule, ein Eck der Aufbewahrungsplatz des SSmi. Die in manchen alten Kirchen selbst unserer Diöces in der Nähe des großen Altars vorhandenen kleinen Thürmchen, welche auch Sacramentshäuschen genannt zu werden pflegen, scheinen dieselbe Bestimmung gehabt zu haben. In der Kirche zu St. Jodoc zu Landsbut in Bayern wird das h. Abendmahl noch heute hinter dem Hochaltar und in der obern Pfarrkirche zu Ingolstadt in einem Pfeiler aufbehalten.

Von

Von einer öffentlichen Aufsetzung des Hochwürdigsten hingegen kommt bey den Schriftstellern früherer Zeiten gar nichts vor. Christianus Lupus bemüht sich in seinen Werken p. 1. tom. II. in dissert. de sacr. Process. c. 9. zu beweisen, daß dieser Gebrauch älter sey als jener, dasselbe in Processionen umherzutragen, und sucht diese Meinung besonders durch die Lebensbeschreibung der im J. 1253. gestorbenen h. Clara zu begründen. Darin wird nehmlich erzählt, daß als die Stadt Aßis unter dem Kaiser Friedrich II. belagert wurde, sie befohlen habe, das h. Sacrament bis zu den Thüren des Klosters zu tragen. Dieses meint er, würde sie sich nicht unterstanden haben, wenn damals nicht schon der Gebrauch gewesen wäre, es in der Kirche öffentlich auszusetzen. Allein Benedict XIV. hält selbst dafür, daß sich dieses hieraus nicht folgern lasse: „*Cum tamen* (sagt er hierüber Instit. 30.) *in actis S. Clarae, quae duobus post ejus obitum annis scripta fuerunt jussu Alessandri IV., qui illam inter Sanctos cooptavit; cum, inquam, habeatur, quod S. Clara divinam Eucharistiam praesefferri voluit capsa argentea intra ebur inclusa; hinc non sequitur eam disciplinam tunc fuisse, ut palam colenda populo proponeretur, uti recte Thiertius expendit.*“

Es scheint also selbst dieser gelehrte Pabst der Meinung beizustimmen, daß im 13ten Jahrhunderte die öffentliche Aufsetzung des Hochwürdigsten noch nicht üblich und das Umhertragen desselben in Processionen eher eingeführt worden sey. Diese feyerlichen Umgänge mit dem Hochwürdigsten waren

ren aber in der christlichen Kirche gleichfalls lange unbekannt, und ihrer älteren Disciplin keineswegs angemessen. Christ. Lupus sagt a. a. D. c. 2. hievon selbst: „Ista namque disciplina, Sacrosancram Eucharistiam rigidissime abscondebat, non Judæis duntaxat ac Gentibus, sed etiam Catechumenis ac Pœnitentibus.“ Die unirten Griechen tragen das SSimum selbst heute noch nicht öffentlich umher, und ihre Rituale schweigen hievon gänzlich; man müßte denn unter diese Prozessionen den Gebrauch rechnen wollen, nach welchem an den Sonnabenden und Sonntagen der Fasten, (auf eine ähnliche Art wie bey uns am Charfreytage) die schon voraus consecrirte Hostie von einem kleinen Altar zum hohen und zwar von einem Priester oder Diacon auf dem Kopfe aber mit einem Velo verhüllt getragen wird.

Die öffentlichen Prozessionen mit dem Hochwürdigsten haben bey uns erst eine Zeit nach der Einführung des Fronleichnamsfestes ihren Anfang genommen. Bis in das 13te Jahrhundert war, wie bekannt, der grüne Donnerstag, als der Tag der Einsetzung des heil. Abendmahls, dem Andenken und der Feyer desselben gewidmet. Erst im J. 1230. hegte die Nonne Juliana in einem Kloster zu Lüttich den Wunsch, daß zur Ehre dieses Sacraments ein besonderes Fest angeordnet werden möchte. Auf den Vorschlag eines dasigen Canonici berathete sie hierüber einige Theologen aus dem Dominicaner-Orden, den Bischof von Cambray und den Archidiaconus von Lüttich Jacob Pantalœon, (welcher als päpstlicher Legat im J. 1248. zu Bres-

lau

lau ein Provinzial-Concilium hielt und nachmals unter dem Namen Urban IV. auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde). Diese stimmten für eine solche Feyer und der Bischof von Lüttich Robert ordnete solche ungeachtet mehrerer Schwierigkeiten zuerst bey der 1256. von ihm gehaltenen Synode für einen besonderen Tag innerhalb der Gränzen seiner Diöces an. Als der Dominicaner-Provinzial Hugo, welcher unter die Rathgeber der Juliana gehörte, Cardinal und päpstlicher Legat in Belgien wurde, führte er diese Feyer in dem ganzen Umfange seiner Legation ein.

Nach dem Tode der Nonne Juliana, bemühte sich eine fromme Weibsperson aus Lüttich Namens Eva, mit welcher erstere diese Angelegenheit gemeinschaftlich verhandelt hatte, auf das ernstlichste, die Feyer dieses Festes weiter zu verbreiten. Sie hörte deshalb nicht auf in den Nachfolger des Bischofs Robert zu Lüttich, Heinrich mit dem Gesuche zu dringen, daß er von dem Pabst Urban IV. die allgemeine Einführung des Fronleichnamsfestes auswirken möchte. Obschon Urban als Archidiaconus zu Lüttich in der dortigen Diöces gegen diese Feyer nichts zu erinnern gefunden hatte, so nahm er dennoch Anstand sie sogleich allgemein für die ganze Kirche anzuordnen, und zogerte lange, ehe er sich entschloß, den an ihn deshalb gerichteten Gesuchen zu willfahren. Erst unterm 11ten August 1264. setzte er mittelst einer besondern Bulle fest, daß das Fest des Sacraments des Altars am Donnerstage nach dem ersten Sonntage

sage nach Pfingsten in der ganzen Kirche feyerlich begangen werden sollte, und trug dem h. Thomas von Aquin auf, für dasselbe ein eignes Officium abzufassen. Da aber dieser Pabst bald nach Erscheinung dieser Bulle starb, und niemand auf ihre Ausführung drang, so geschah es, sagt Benedict XIV. lib. de festis D. N. J. Ch. cap. 13. n. 7., daß man nichts findet, daß dieses Fest in den folgenden Jahren gefeyert worden wäre. Selbst Durandus, welcher 22 Jahre nach dem Tode Urban IV. lebte, schweigt hievon ganz. Uebrigens ist hiebey zu bemerken, daß in der Bulle des gedachten Pabstes von einer an diesem Feste zu haltenden Prozeßion noch nichts vorkommt, auch in dem Schreiben, worin er der obbenannten Eva in Lüttich die Nachricht von der Einführung des Festes mittheilt, der Prozeßion keine Erwähnung geschieht und selbst das von Thomas von Aquin für diesen Tag verfertigte Officium, welches alle übrigen Theile des Gottesdienstes umfaßt, nichts auf einen feyerlichen Umgang sich Beziehendes enthält.

Bei der 1311. zu Wien in Frankreich abgehaltenen 15ten allgemeinen Kirchenversammlung erneuerte endlich Pabst Clemens V. die Verordnung Urban IV. und die versammelten Väter nahmen solche an. Da bei diesem Concilio außer andern Geistlichen über 300 Bischöfe aus verschiedenen Ländern gegenwärtig waren, so erhielt dadurch diese Verfügung eine größere Ausdehnung und mehrere Festigkeit. Johann XXII., welcher 1316. Clemens V. auf dem päpstlichen Stuhle folgte, drang auf die Aus-

Ausführung derselben und Martin V. nebst Eugen IV. trugen durch Bewilligung neuer Ablässe vieles dazu bei, daß dieses Fest allgemein in der ganzen Kirche gefeyert wurde.

Erst im Anfange des 14ten Jahrhunderts finden wir Spuren von Prozeßionen, in welchen das Hochwürdigste umhergetragen wurde. Um die Feyer dieses Festes zu erhöhen, fieng man um diese Zeit, an einigen Orten früher, an andern später an, solche einzuführen. So macht derselben das Concilium in Sens v. J. 1320. loc. 1. Erwähnung, indem es sagt: *circa vero processionem solemnem, quæ in dicta quinta feria fit a Clero et populo in delatione dicti Sacramenti (Corporis et Sanguinis Domini) — nihil quoad præsens injungimus, devotioni Cleri et populi reliquentes.* Zu Tournay war sie i. J. 1325., zu Chartres 1330. üblich u. s. w.

So viel ist gewiß, daß diese Prozeßion im Anfange des 15ten Jahrhunderts, schon allgemeiner eingeführt war. Dieß beweist die Bulle Martin V. *Ineffabile etc.*, in welcher außer den Ablässen, die Urban IV. denen ertheilte, die dem Officio divino dieses Festes beywohnten, noch folgende bewilligt wurden: „*Illi præterea, qui processiones in quibus ipsum vivificum Sacramentum dicto festo juxta præfatarum Ecclesiarum ritus deferuntur, continuo secuti fuerint, centum dies singulis annis de injunctis eis pœnitentiis misericorditer relaxamus.*“

Indessen wurde das Hochwürdigste bei diesen Prozeßionen Anfangs und durch längere Zeit nicht öffentlich, sondern wie am Charfreitage, mit ei-

nem

nem Velo bedeckt, umhergetragen. Daher der Gebrauch, daß der Priester bey ähnlichen Prozessionen noch heute ein hiezu besonders bestimmtes Tuch um die Schultern nimmt, worin er icht aber nur die Hände hüllt, um die Monstranze zu halten, daher der Namen eines Veli, welchen dieses Tuch noch unter uns führt, indem seine ursprüngliche Bestimmung war, den Kelch, auf welchem die heil. Hostie umhergetragen wurde, zu bedecken. Denn daß dieses Velum bloß deshalb eingeführt worden sey, um das Gefäß, worin sich das heil. Sacrament befindet, nicht mit bloßer Hand zu berühren, läßt sich mit Grunde gar nicht behaupten, indem der Priester in der Messe die heil. Hostie selbst unmittelbar mit bloßer Hand anfaßt und auch um das Ciborium zu tragen, keines Veli bedarf. Joannes Thiers bezeugt in seiner zu Paris erschienenen Dissertatio de expositione SSmi Sacramenti, daß zu seiner Zeit noch nicht 120 Jahre verflossen waren, seitdem in allen Kirchen Frankreichs die Gewohnheit eingeführt worden, das Hochwürdigste bey der Fronleichnamsprozession sichtbar umherzutragen.

Zuverlässig ist es, daß dieses sichtbare Umhertragen erst nach Erfindung und Einführung der Ostensorien (Monstranzen) üblich wurde. Daß dieses Kirchengefäß aber weit späteren Ursprungs als die Prozessionen sind, ist außer allem Zweifel. Sala schreibt in seinen Zusätzen zu Bonas Liturgie 1. B. 25. H. 5. S. „Diese Behältnisse waren vor etwas mehr als 300 Jahren noch nicht üblich, wie alle bekennen.“ Die erste Erwäh-

nung einer Monstranz geschieht in den Statuten der i. J. 1452. zu Cöln gehaltenen Synode. Bis dahin wird dieses Gefäßes weder in einem Concilio noch in den Decreten irgend eines Pabstes oder Bischofs gedacht. Hieraus ergibt sich, daß der Gebrauch der Monstranzen und die sichtbare Umhertragung des Hochwürdigsten in denselben bey der Fronleichnamsprozession um die Zeit der gedachten Cölnner Synode wenigstens in einigen Kirchen den Anfang genommen hat.

Was nun die öffentliche Aufsetzung auf Altären betrifft, so ist dieselbe keineswegs früheren Ursprungs. Thiers, auf dessen oben angeführte Abhandlung sich selbst Benedict XIV. oft beruft, von welcher Cardinal Bona schrieb: *Librum optimi esse et pium, et ab omnibus viris atque eruditis approbatum*, und die Martene so vollständig und gründlich findet, daß er in dieser Hinsicht nichts mehr hinzusetzen zu können glaubte, ist der Meinung, daß die Prozessionen mit dem Hochwürdigsten erst die Veranlassung zur Aufsetzung desselben auf den Altären gegeben haben. Und dies ist auch das Wahrscheinlichste. Denn nachdem es einmal üblich war, das h. Sacrament in den Kirchen und auf den Straßen sichtbar umherzutragen, so konnte es nicht mehr für unschicklich gehalten werden, es auch auf den Altären öffentlich auszusetzen.

Es waren also beynabe anderthalb tausend Jahre verflossen, ehe der Gebrauch das Hochwürdigste sichtbar umherzutragen und in den Kirchen auszustellen allgemein eingeführt ward. Es waren also

also nicht bloß die Apostel des Herrn, sondern sämtliche Kirchenlehrer und Väter, die größte Anzahl der eifrigen Bekenner des Christenthums, die wir als Heilige verehren, und mit ihnen Millionen von Mitgliedern der katholischen Kirche von dieser Erde geschieden, ohne diesen Religionsgebrauch auch nur gekannt zu haben.

Die Aufsetzung des Hochwürdigsten fand Anfangs bloß am Tage des Fronleichnamfestes und zwar nur während eines Theils des öffentlichen Gottesdienstes, bald aber durch den ganzen Tag und dann auch durch die Octave dieses Festes statt. Es dauerte indessen nicht lange, so wurde solche auch an einigen andern Festen des Jahres eingeführt. Als sonach die Bruderschaft zum heil. Sacrament entstand, wurden diese Aufsetzungen noch häufiger. Andere Bruderschaften, die nicht nachstehn wollten, folgten ihrem Beyspiel. Bey dem Beyfall, welchen dieser Gebrauch unter dem Volke fand, glaubten manche weniger erleuchtete Priester solchen nicht oft genug wiederholen zu können. Daher sah man in Kurzem in mehreren besonders Dendskirchen fast kein Fest begehn, ohne daß zugleich das Hochwürdigste ausgesetzt worden wäre, und so kam es nach und nach dahin, daß an manchen Orten auch unter uns diese Aufsetzungen so überaus häufig wurden, nicht nur an allen Sonn- und Festtagen und an jedem derselben oft zu wiederholtenmalen, sondern sogar auch an Wochentagen statt finden, daß manche Geistlichen diese Feierlichkeit nach ihrer Willkühr veranstalten zu können glauben, und hier-

zu den frommen Wunsch einer andächtigen Person, welche eine sogenannte Segenmesse bestellt, schon für hinreichend halten, um das Hochwürdigste ohne weiteres auszusetzen. Ob und inwiefern dieß den Verordnungen der Kirche angemessen ist, wollen wir in einem der künftigen Hefte untersuchen.

4.

Jesus, der große Beter.

Ein Versuch.

Unser göttliche Heiland und Erlöser betete während seines Hierseyns auf Erden oft. Dies zeigen nachstehende Stellen der Evangelien:

1. Jesus betete bey seiner Taufe im Jordan. Luc. 3. 21.

2. Nachdem er zu Capharnann gelehret und geheilet hatte, stund er bey dem ersten Anbruch des Tages auf, gieng an einen einsamen Ort hinaus und betete dort. Marc. 1. 35.

3. Als er nach der Bergpredigt und nach Heilung des Aussätzigen Matth. 8. Marc. 1. Luc. 5. den allzugroßen Zulauf des Volkes vermeiden wollte, begab er sich in die Einöde und betete. Luc. 5. 16.

4. Vor der Wahl seiner Apostel gieng er auf einen Berg zu beten hinaus, und brachte die Nacht im Gebete zu Gott zu. Luc. 6. 12.

5. Als er mit 5 Broden und zween Fischen, ohne Weiber und Kinder 5000 Menschen speiste, sah er

er gen Himmel hinauf, segnete und brach das Brod. Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16. Weil der göttliche Heiland bey dieser wunderbaren Speisung die Brode nahm, dankte, und denen austheilte, die da saßen Joh. 6. 11. so nennt Joh. den Platz, wo dies Wunder vorfiel, den Ort, wo der Herr Dank gesagt. Joh. 6. 23.

6. Nachdem Jesus das Volk gespeist und entlassen hatte, begab er sich allein (seine Jünger waren schon zu Schiffe gegangen) auf den Berg dort zu beten, und war des Abends noch ganz allein da. Matth. 14. 23. Marc. 6. 46.

7. Als er mit 7 Broden und etlichen wenigen Fischchen 4000 Menschen ohne Weiber und Kinder speiste, nahm er die 7 Brode und die Fische, dankte, brach sie, gab sie seinen Jüngern, und die Jünger gaben sie dem Volke. Matth. 15. 36. Marc. 8. 6.

8. Vor dem merkwürdigen Bekenntnisse, das Petrus im Namen seiner Mitapostel von seinem Herrn und Meister ablegte, daß er Christus der Sohn des lebendigen Gottes sey, betete er im Beseyn seiner Jünger. Luc. 9. 18.

9. Kurz darauf begab er sich mit Petrus, Johannes und Jacobus auf einen Berg zu beten, Luc. 9. 28. und ward, während er betete, vor ihnen verhört. Luc. 9. 29.

10. Als die 72 Jünger bey ihrer Zurückkunft von ihrer ersten Sendung voll Freuden erzählten, daß auf seinen Namen sich ihnen selbst die Teufel unterwarfen, frohlockte er im heiligen Geiste, und rief laut den Vater, den Herrn des Himmels und der

der Erde, daß er diese Dinge vor Weisen und Weltklugen verborgen; sie aber den Kindern entdeckt habe. Luc. 10. 21. Matth. 11. 25.

11. Eines Tages betete Jesus an einem Orte, und nachdem er zu beten aufgehört hatte, sagte einer seiner Jünger zu ihm: Herr! lehre uns beten. Luc. 11. 1.

12. Man brachte Kinder zu ihm, daß er ihnen die Hände auflegen, und für sie beten möchte. Matth. 19. 13. Er legte ihnen die Hände auf und segnete sie. Marc. 10. 16.

13. Er betete am Grabe seines Freundes Lazarus. Joh. 11. 41—42.

14. Als das lebhafteste Andenken an seinen nahen Tod seine Seele tief erschütterte, flehte er zu seinem Vater um Rettung aus dieser Stunde, und um Verherrlichung des Namens seines Vaters. Joh. 12. 27—28.

15. Beym letzten Abendmahle, als er den Kelch zum Trinken das erste Mal herumbot, nahm er denselben, dankte und sprach: nehmet ihn und theilet ihn unter euch aus. Luc. 22. 17.

16. Als er gleich darauf bey eben dieser Gelegenheit von dem noch übrigen Brode und Weine Brod und Wein zum Andenken an ihn in seinen Leib und Blut verwandelte, dankte er auf gleiche Weise sowohl beym Brode als beym Weine, und reichte darauf das verwandelte Brod und den verwandelten Wein seinen Jüngern zum Genuße dar. Luc. 22. 19—20. Marc. 14. 22—24. Matth. 26. 26—28.

17. Er betete für den Petrus, damit sein Glaube nicht abnahm. Luc. 22. 32.

18. Bevor er auf den Olivenberg zu seinem Leiden hinausging, sprach er zuvor mit seinen Jüngern das Danklied. Matth. 26. 30.

19. Nachdem er von seinen Jüngern in einer langen Rede Abschied genommen, hob er seine Augen gen Himmel empor und betete für sich und die Seinigen. Joh. 17.

20. In seiner Todesangst in Gethsemani betete er anhaltend und zu drey wiederholten Malen: mein Vater! wenn es möglich ist, so entferne sich dieser Kelch von mir. Aber nicht, wie ich will, sondern wie du. Matth. 26. 36—44. Marc. 14. 35—36. Luc. 22. 41—45.

21. Er betete am Creuze für seine Feinde. Luc. 23. 34.

22. Betend empfahl er seinen Geist in die Hände seines himmlischen Vaters und verschied. Luc. 23. 46.

Aus den eben angeführten Schriftstellen erschen wir, daß unser göttliche Heiland bey verschiedenen Anlässen und Gelegenheiten, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten sehr oft betete. Besonders betete er gerne in der freyen Natur in einer Einöde, ¹⁾ oder auf einem Berge, ²⁾ in der stillen Nacht, ³⁾ am frühen Morgen, ⁴⁾ oder am

1) Marc. 1. 35. Luc. 5. 16.

2) Luc. 6. 12. u. 9. 28—29.

3) Luc. 6. 12.

4) Marc. 1. 35.

späten Abend. ⁵⁾ Auch während des Tages ⁶⁾ und zu Hause ⁷⁾ betete er oft. Er betete vor ⁸⁾ und nach ⁹⁾ dem Genuße der Speisen, vor ¹⁰⁾ bey ¹¹⁾ und nach ¹²⁾ wichtigen Geschäften, bey Verrichtung religiöser Handlungen. ¹³⁾ Er betete geheim ¹⁴⁾ und öffentlich, ¹⁵⁾ allein ¹⁶⁾ vor den Jüngern ¹⁷⁾ und dem

5) Matth. 14. 23. Marc. 6. 46.

6) Luc. 3. 21. Marc. 1. 35. Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16. Joh. 6. 23. Matth. 15. 36. Marc. 8. 6. Luc. 23. 34. u. 46.

7) Luc. 22. 17. u. 19—20. Marc. 14. 22—24. Matth. 26. 26—28.

8) Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16. Joh. 6. 23. Matth. 15. 36. Marc. 8. 6. Luc. 22. 17.

9) Matth. 26. 30.

10) Luc. 6. 12. Joh. 11. 41. Matth. 26. 36.

11) Luc. 5. 16. Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16. Joh. 6. 23. Matth. 15. 36. Marc. 8. 6. Luc. 22. 19—20.

12) Luc. 10. 21. Matth. 11. 25.

13) Luc. 3. 21. Luc. 22. 19. Marc. 14. 22. Matth. 26. 26.

14) Marc. 1. 35. u. 6. 46. Matth. 14. 23. Luc. 6. 12.

15) Luc. 3. 21. Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16. Joh. 6. 23. Matth. 15. 36. Marc. 8. 6. u. 10. 16. Joh. 11. 41. u. 12. 27. Luc. 23. 34. u. 46.

16) Marc. 1. 35. Luc. 6. 12. Matth. 14. 23. Marc. 6. 46.

17) Luc. 9. 18. 28. 29 u. 10. 21. Matth. 11. 25. Luc. 11. 1. u. 22. 17. u. 19. Marc. 14. 22. Matth. 26. 26/28.

dem Volke. ¹⁸⁾ Er betete in Leib- ¹⁹⁾ und geistlichen Anliegen, ²⁰⁾ für sich ²¹⁾ und andere, ²²⁾ für Freunde, ²³⁾ und Feinde, ²⁴⁾ bey frohen ²⁵⁾ und traurigen Ereignissen, ²⁶⁾ in Freuden ²⁷⁾ und Leiden, ²⁸⁾ im Leben und Tode. ²⁹⁾

Sein Gebeth war entweder Lobpreisung Gottes ³⁰⁾ oder Dank für gewährte Bitten ³¹⁾ und empfangene Wohlthaten ³²⁾ oder Flehen um Rettung aus der Leidensstunde, und um Wegnahme des Leidensfeldes ³³⁾ oder Bitte um Verherrlichung seines und seines Vaters Namen, um Erhaltung im Glauben, um Verwahrung vor dem Bösen, um Einigung seiner Jünger und seiner Gläubigen mit ihm, so wie er und der Vater eins ist. ³⁴⁾

18) Luc. 3. 21. Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16.
Matth. 15. 36. Marc. 8. 6. Marc. 10. 16. Joh. 11.
41. Luc. 23. 34. u. 46.

19) Joh. 12. 27. Matth. 26. 36. Marc. 14. 35. Luc.
22. 41—45.

20) Joh. 12. 27—28. Joh. 17. Luc. 22. 32. Luc. 23. 34.

21) Joh. 12. 27. Matth. 26. 36. Marc. 14. 35. Luc. 22.
41. Luc. 23. 46.

22) Marc. 10. 16. Luc. 22. 32. Joh. 17. Luc. 23. 46.

23) Luc. 22. 32. Joh. 17.

24) Luc. 23. 34.

25) Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16. Joh. 6.
23. Matth. 15. 36. Marc. 8. 6. Luc. 10. 21. Matth.
11. 25.

26) Joh. 12. 27. Luc. 22. 19. Marc. 14. 22. Matth.
26. 26.

27) Luc. 10. 21. Matth. 11. 25.

28) Joh. 12. 27. Matth. 26. 36. Marc. 14. 35. Luc.
22. 41—45.

29) Matth. 26. 36. Marc. 14. 35. Luc. 22. 41—45.

30) Luc. 10. 21. Matth. 11. 25.

31) Joh. 11. 41.

empfangene Wohlthaten ³²⁾ oder Flehen um Rettung aus der Leidensstunde, und um Wegnahme des Leidensfeldes ³³⁾ oder Bitte um Verherrlichung seines und seines Vaters Namen, um Erhaltung im Glauben, um Verwahrung vor dem Bösen, um Einigung seiner Jünger und seiner Gläubigen mit ihm, so wie er und der Vater eins ist. ³⁴⁾

Sein Gebeth hatte weder eine bestimmte Form, noch Länge, bald war es kurz, bald länger, einmal brachte er die ganze Nacht im Gebethe zu. ³⁵⁾ Seine vielen Geschäfte konnten ihn so wenig, wie die Wichtigkeit derselben vom Gebethe abhalten. Fand er des Tages dazu keine Zeit, so brachte er die Nacht oder wenigstens einen Theil derselben im Gebethe zu. ³⁶⁾ Um beten zu können, entfernte er sich zuweilen von dem Volke, ³⁷⁾ brach sich den Schlaf ab, und brachte deshalb die Nacht, oder einen Theil derselben schlaflos zu. Zwar betete er auch um zeitliche Dinge; allein das Ewige lag ihm bey seinem Gebethe weit mehr am Herzen: daher betete

32) Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16. Joh. 6.
23. Matth. 15. 36. Marc. 8. 6. Luc. 22. 17. Matth.
26. 26. Marc. 14. 22. Luc. 22. 19.

33) Joh. 12. 27. Matth. 26. 36. Marc. 14. 35. Luc.
22. 41.

34) Joh. 12. 27—28. Joh. 17.

35) Luc. 6. 12.

36) Matth. 14. 23. Marc. 6. 46. Luc. 6. 12.

37) Marc. 1. 35. Luc. 5. 16.

betete er ungleich öfter um letzteres, als um erstere. Er betete mit Beharrlichkeit ³⁸⁾ und mit liebevollen Herzen gegen die Menschen, ³⁹⁾ das selbst seine grausamsten Toddsfeinde nicht ausschloß. Sein Gebeth am Delberge zeugt von seiner vollkommenen Unterwerfung und gänzlichen Ergebung in den Willen seines himmlischen Vaters, mit dem er in allem stets aufs innigste vereinigt war. Mit welcher tiefen Ehrfurcht, mit welchem festen Vertrauen, und mit welcher zärtlichen Liebe war er gegen seinen Vater bey seinen Gebethen durchdrungen. ⁴⁰⁾ Er war sich immer gleich, und war immer zufrieden, der Vater mochte es so oder anders mit ihm ordnen, im Angenehmen, wie im Unangenehmen, im Lichten, wie im Schweren, in Freuden und Leiden, im Leben und Tode. Der Vater mochte dies oder jenes ihm auftragen, oder zuschicken, immer war ihm sein Wille heilig, immer blieb er sein geliebter Vater (mit diesem zärtlichen Namen fing er insgemein sein Gebeth an ⁴¹⁾) und wiederholte ihn öfters wäh-

rend

38) Matth. 26. 36—44. Marc. 14. 35—36. Luc. 22.

41—45.

39) Joh. 17.

40) Luc. 10. 21. Matth. 11. 25. Joh. 11. 41—42.

Matth. 26. 36—44. Marc. 14. 35—36. Luc. 22.

41—45. Matth. 27. 46. Luc. 23. 34. u. 46.

41) Luc. 10. 21. Matth. 11. 25. Joh. 11. 41. Joh.

12. 27. Joh. 17. 1. Matth. 26. 39. u. 42. Marc.

14. 36. Luc. 22. 42. Luc. 23. 34. u. 46.

rend demselben; ⁴²⁾ so sollten auch seine Jünger, so sollten auch wir nach seiner Anweisung ⁴³⁾ den Vater im Himmel in ihrem und unserm Gebethe anreden) und er war und blieb immer sein gehorsamer Sohn bis zum Tode, bis zum Tode am Creuze. Philipp. 2. 8.; denn nach seiner Lehre Matth. 7. 21. durfte der Gehorsam, die Erfüllung des Willens seines himmlischen Vaters, bey'm Gebethe nie fehlen. Wie seine Lehre Geist und Leben Joh. 6. 64. war, so war sein Gebeth Geist und Wahrheit. Joh. 4. 24. Tief, tief empfand sein Herz, was sein Mund sprach; denn sein Gebeth war Ausguß des Herzens vor seinem himmlischen Vater, und sein Mund sprach aus der Fülle des Herzens. Matth. 12. 34—35. Sein Aeußeres war ein getreuer Ausdruck seines Innern. Er betete mit gen Himmel gewandten Augen. ⁴⁴⁾ In seiner Todesangst am Delberge kniete er nieder, Luc. 22. 41. fiel auf die Erde Marc. 14. 35. auf sein Angesicht nieder, Matth. 26. 39. während seine Seele bis zum Tode traurig war, Matth. 26. 38. Marc. 14. 34. und sein Angstschweiß wie Blutstropfen ward, die auf die Erde herabließen. Luc. 22. 44. Wer möchte ihn den großen Vater nicht beten gesehen und gehört haben! — Seine Jünger sahen und hörten ihn beten,

42) Luc. 10. 21. Joh. 12. 27—28. Joh. 17. 5, 11, 21, 24. u. 25.

43) Matth. 6. 9. Luc. 11. 2.

44) Matth. 14. 19. Marc. 6. 41. Luc. 9. 16. Joh. 6.

23. Joh. 11. 41. Joh. 17. 1.

beten, und wurden davon so gerührt, daß einer im Namen aller sich mit der Bitte an ihn wandte: Herr! lehre uns beten. Luc. 11. 1.

So ein in jedem Betracht Gott gefälliges Gebeth konnte nie unerhört bleiben. Dies sagt Jesus Christus selbst: Vater: ich danke dir, daß du mich erhört hast. Ich wußte es freylich, daß du mich allemal erhörst; ich sagte es aber wegen des herumsiehenden Volkes, daß sie es glauben, daß du mich gesandt hast. Joh. 11. 41—42. Wie mächtig das Gebeth auf ihn wirkte, zeigte sich besonders am Delberge. Er, der sich bey seiner Ankunft in Gethsemani vor Angst und Traurigkeit kaum zu fassen wußte, fühlte sich nach dem Gebethe so gestärkt, daß er wie von neuem belebt, seinen sich nun mit starken Schritten nähernden Todfeinden voll herzhaften Muthes standhaft entgegen ging. Und war es nicht bey dem Gebete, als sich nach seiner Taufe die Himmel über ihm öffneten, als der göttliche Geist in Taubengestalt über ihn herabstieg und der himmlische Vater laut und öffentlich auf das feyerlichste erklärte, daß dies sein geliebter Sohn sey, an dem er sein Wohlgefallen habe? Luc. 3. 21—22. Marc. 1. 10—11. Matth. 3. 17. Selbst seine Verklärung geschah, während daß er betete. Luc. 9. 29.

Auch in Hinsicht des Gebethes hat uns Jesus ein Beyspiel gegeben, damit wir thun, was er gethan hat. Joh. 13. 13. Er lehrte uns beten durch Wort und Beyspiel. Nach seiner Lehre und nach seinem Beyspiele beten, heißt in seinem Namen beten. Und beten wir in seinem Namen, so können wir

der Erhörung unsers Gebethes gewiß seyn. Dafür bürgt uns seine tröstliche Verheißung, daß er alles thun werde, was wir immer den Vater in seinem Namen bitten werden. Joh. 14. 13. Gebethe nach Jesu Lehre und Beyspiel verrichtet, sind nach der Versicherung Jesu unserm Vater im Himmel gefällig, denn sie geschehen im Geiste und in der Wahrheit, und solche Ambeter, die Gott, der ein Geist ist, im Geiste und in der Wahrheit anbeten, sucht der Vater. Joh. 4. 23—24.

5.

Welches ist die wahre Veranlassung dessen, daß die Kirche in den frühern Jahrhunderten ein und dasselbe Fest der Geburt Jesu an zwey verschiedenen Tagen (25. Decbr. und 6. Jan.) feyerte?

Die Ringer Monatschrift (Jahrg. 1809. S. 356.) enthält einen guten Aufsatz zur Erklärung des Ursprungs und des Namens der kirchlichen Jahresfeste, dessen Inhalt, betreffend das Fest der Geburt des Herrn, kurz folgender ist.

In den ersten zwey Jahrhunderten war dieses Fest noch nicht gebräuchlich. Die älteste Spur desselben kommt vor unter dem Kaiser Diocletian (also zu Ende des dritten Säculums). Als dieses Fest ein-

eingeführt wurde, war der eigentliche Tag der Geburt Jesu nicht mehr bekannt; daher bestimme dieses Fest noch heut, nicht den Tag der wirklichen Geburt Jesu, oder auch nur die Jahreszeit derselben: sondern sey lediglich zu dem Behufe da, unter uns das Andenken an dieses erfreuliche Ereigniß zu erhalten. Daher komme es auch, daß viele morgenländische Kirchen dieses Fest den 6. Januar hielten, während die Abendländer es den 25. Decbr. feyerten. In der Verfassung dieses Aufsatzes scheint der Meinung zu seyn, man habe dieses Fest auch noch an andern Tagen gefeyert. Die römische Kirche habe das Fest der Geburt Jesu auf den 25. Decbr. festgesetzt, vielleicht um, wie Odermannus in Dissert. de festo Encarniorum judaico, origine festi nativitatis Christi zu beweisen sucht, das Fest der Tempelweihe zu verdrängen, welches die Juden zu Rom um diese Zeit feyerlich begiengen. Warum jedoch die Morgenländer dieses Fest am 6. Jan. hielten erklärt der Aufsatz nicht. Sehr nahe dem wahren Grunde war der Verfasser, als er anführte, unter den Deutschen habe das Fest der Geburt Jesu die heidnischen Feste der Wintersonnenwende in Vergessenheit gebracht: aber aus Mangel an Zeugnissen der Geschichte reichte diese glücklich getroffene Spur nicht hin, um ihn bis zur wahren Veranlassung dessen zurückzuführen, warum die Morgenländer von dem Abendlande in der Festsetzung des Tages der Feyerlichkeit der Geburt Jesu abwichen.

Ein Zufall setzt mich in Stand, diese interessanten Notizen der Linzer Monatsschrift berichtigen und ergänzen zu können.

Die Genaische Allg. Lit. Zeitung (Jahrg. 1810. S. 595.) recensiret die neu herausgekommenen Schriften des P. E. Jablonsky, dieses Vetersans unter denjenigen Gelehrten, die ihr Leben mit Fleiß und Glück philologischen und antiquarischen Studien widmeten. Unter diesen seinen Schriften befindet sich auch eine Dissertatio de origine festi nativitatis Christi in ecclesia christiana quotannis statò die celebrari soliti, worin es heißt:

Post institutum diuigen et sollicitum examen deprehendi, solemnitati huic utrique ab Orientalibus ad diem VI. Jan. relatæ, a Romanis ad d. XXV. Dec. rejectæ unam eandemque subesse rationem. Basilides in Orientis partibus natalem Christi instituit d. VI Jan. quia eodem die Aegyptii festum Solis in calis renovati peragebant; Romani vero celebritatem hanc suam in diem XXV. Dec. transtulerunt, quia ibi locorum idem ille dies, qui in fastis inscribitur, Natalis Solis invicti, idolorum cultoribus latus et sacro sanctus erat.

De solemnitate Aegyptiorum die VI. Jan. celebrata, unde tamen originem totius hujus rei repetendam censeo, altum hucusque apud scriptores omnes silentium observari intellexi etc.

Die Resultate dieser Dissertation des Jablonsky sind:

- 1) Basilides in Egypten ist als Urheber der Feyerlichkeit der Geburt Jesu anzusehn, und die Bas-

Basildianer in Aegypten (im zweiten Jahrhunderte, also ist dieses Fest erweislich hundert Jahr älter, als die Einz. Monatschrift anführt) sind die ersten Christen gewesen, unter welchen dieses Fest gebräuchlich wurde. Benachbarte Kirchen nahmen dieses Fest von den Basildianern, und somit auch den Tag desselben den 6. Januar an. Hierin liegt der Grund warum die morgenländischen Kirchen von den abendländischen abweichen. Letztere ahmten die römische Kirche nach, und man wird bald sehen, warum man zu Rom für dieses Fest den 25. Dec. ansetzte.

2) Als Christ wollte Basilides einer heidnischen in Aegypten allgemeinen Landesfeierlichkeit einen christlichen Grund unterlegen, und durch eine trefflich gewählte Aehnlichkeit die sinnliche heidnische Tendenz dieser Feste im Gemüthe der Christen verwischen. Er ermahnte daher die Gläubigen, während die Heiden sich erfreuten, daß nun wieder die Sonne steige, daß ihr wärmere Strahl nun bald wieder Pflanzen und Früchte hervorrufen würde; daß die Schöpferin irdische Güter den Kampf mit dem Winter glücklich bestanden, und darin gesiegt habe: während die Heiden daran dachten, ermahnte er die Christen an die Geburt Jesu zu denken, an dieses Licht der Welt, das vor kurzem den Menschen erschienen sey, um geistige Güter, um Tugenden, Früchte für die Ewigkeit im Gemüthe des Menschen hervorzubringen.

3) Erst

3) Erst im vierten Jahrhunderte soll die römische Kirche von den Morgenländischen dieses Fest angenommen haben; verlegte es aber auf den 25. December, weil die Feste der Wintersonnenwende in den römischen Kalendern, Natalis Solis Invicti, auf den 25. Dec. angezeigt waren. Ueberall also suchten christliche Bischöfe durch das Fest der Geburt Jesu die heidnischen Feyerlichkeiten der Wintersonnenwende zu verdrängen. So erhob sich der öte Januar in Aegypten zu einem Festtage, weil an diesem Tage der landesüblichen Feyerlichkeit eine christliche Tendenz zu geben war. So that man zu Rom das nämliche mit dem 25. Decbr., weil unter den Römern an diesem Tage die Feste begangen wurden, die man in Aegypten erst im Januar anfang. Bey den Aegyptiern stammte das Fest der Wintersonnenwende aus jenen uralten Zeiten her, wo der Augenschein im Januar Jeder mann belehrte, daß die Sonne nun wieder steige. Die Römer, als ein viel jüngeres Volk, folgten in der Ansetzung dieser Feste, den viel genauern astronomischen Berechnungen, die obgleich in Aegypten erfunden, oder doch vervollkommenet, in diesem Lande ein Fest nicht mehr verräthen konnten, das älter, als die Astronomie war.

Gromann.

6. Cons

Convents-Verhandlungen.

a) Im Grottkauer Archipresbyterat.

Der Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer H. Hädrich in Leipzig hat den Mitgliedern des Archipresbyterats schon einige Zeit vor dem Convent nachstehende Fragen zur schriftlichen Beantwortung in Vorschlag gebracht:

- 1) Wie hat sich der Seelsorger bey dem in seinem Sprengel sich verbreitenden Gerüchte einer Geisteserscheinung nach katholischen Principien zu benehmen?
- 2) Welche Gründe verbinden den Seelsorger zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung in seinem Sprengel beyzutragen?
- 3) Haben die Elementarschulen bloß eine staatsbürgerliche oder noch eine anderweitige Tendenz und welche? Kann aus dieser dargethan werden, daß der Schulbesuch unter die Pflichten des Seelsorgers gehöre? Aus welchen Gründen folgt überhaupt diese Pflicht für ihn?
- 4) Welches Benehmen rathen Klugheit und Erfahrung dem Seelsorger gegen seinen Schullehrer? Auführung einiger Thatsachen dafür, aus eigener oder fremder Erfahrung, oder beyden zugleich.
- 5) Verdient der Katechismus der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre vom P. Negidius

dus Jais, Würzburg, 1807. den Beyfall, mit welchem er im 4ten Jahrg. 4. Hest unser's Diöcesanblatts aus der oberdeutschen A. L. Z. angezeigt wurde? Was läßt sich für und wider denselben sagen, sowohl in Ansehung der Materie als Form?

Beym Convente selbst wurden von dem H. Erzpriester außer andern noch folgende Fragen zur mündlichen Verathung vorgelegt:

- 1) Sollte es nicht von vorzüglichem Nutzen seyn, wenn im ganzen Archipresbyterat die Maxime statt fände: daß jedes schulpflichtige Kind, und jeder Wiederholungsschüler, wenn sie in eine andere Pfarrthey übergehn, mit einem Atteste ihres bisherigen Seelsorgers über ihre sittliche Aufführung und Schulkenntnisse versehen seyn müßten?
- 2) Wäre es nicht zweckdienlich und leicht ausführbar, daß Verlobte, welche im Besuch der Wiederholungsstunden nachlässig gewesen sind, gleich nach dem ersten Aufgeboth wöchentlich zweymahl in das Examen kommen müßten?
- 3) Sollten nicht nach den Christenlehren, statt der so wenig Frucht bringenden Bilder lieber Gesänge ausgetheilt werden, um das Volk immer mehr für den erbaulichen Kirchengesang zustimmen und zur Einführung eines allgemeinen Diöcesan-Gesangbuchs vorzubereiten?
- 4) Wie hat sich der Seelsorger in Ansehung des unanständigen Wechsels des Geldes auf dem Altare bey Gelegenheit der Opfergänge zu verhalten?

Auf

Auf den über die unterm 14ten Juni 1810 statt gefundenen Convents-Verhandlungen erstatterten Bericht wurde von dem Hochwürdigem Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amte an den Erzpriester H. Hädrich nachstehendes Rescript erlassen:

„Mit Wohlgefallen haben Wir aus den unterm 18ten v. M. eingereichten Convents-Acten die zweckmäßigen Einleitungen, welche Euer Wohlerwürden zur gemeinnützigeren Abhaltung der Archipresbyteral-Versammlung getroffen haben und den thätigen Antheil ersahn, welchen verschiedene Mitglieder des Kreises hierbey bewiesen haben. Die Fragen, welche vorher zur schriftlichen Beantwortung vorgeschlagen worden, sind der eigentlichen Bestimmung der Convente vollkommen angemessen, und es ist sehr wohl geschehn, durch deren Aufstellung Veranlassung zu um so sicherer Abfassung schriftlicher Aufsätze zu geben. Daß jene über den Zweck der Elementarschulen und die Pflicht der Seelsorger, dieselben öfters zu besuchen, das meiste Interesse gefunden hat und drey Beantwortungen derselben eingegangen sind, ist Uns um so angenehmer, je wichtiger die dem Seelsorger in Hinsicht der Schulen obliegenden Pflichten sind, und je weniger sie noch hie und da von Einzelnen anerkannt und befolgt werden.

Unter den hierüber gelieferten Aufsätzen verdient jener des Capellan Pech in Leipze (jetzt in Frankenstein) den Vorzug. In ihm wird dieser Gegenstand am gründlichsten und vollständigsten behandelt und er zeugt zugleich von der Belesenheit des

Verfassers. Mit größerer Präcision, in gedrängterer Kürze abgefaßt und in weniger Unterabtheilungen zerlegt, würde er noch gemeinnütziger seyn. Indessen glauben Wir, daß ein Theil dessen, was er noch zu wünschen übrig läßt, dem Mangel an Muße ihn nochmals zu überarbeiten und die letzte Feile anzulegen, zuzurechnen sey. Er ist auf jeden Fall ein Beweis von den Kenntnissen, dem Fleiße des Verfassers, seinem lobenswürdigen Eifer für die gute Sache und begründet mit Recht die Hoffnung, daß die von ihm auch für die künftigen Convente zu liefernden Abhandlungen unter die besseren und brauchbareren gehören werden.

Auch in den andern beyden Beantwortungen verkennen Wir nicht das löbliche Bestreben der Verfasser an den gemeinschaftlichen Verhandlungen über Gegenstände ihres Berufs thätigen Antheil zu nehmen, und zur Beförderung des öffentlichen Besten auch ihrerseits beyzutragen. Es ist allerdings zweckmäßig, auch über die Hindernisse zu sprechen, welche sich einem Seelsorger in seiner Wirksamkeit in Betref der Schule entgegenstellen, wie solches vom Pfarrer S — geschehn ist, und es ist unlängbar, daß weniger taugliche Schullehrer nicht unter die geringsten gehören. Aehnliche Betrachtungen werden aber vorzüglich dadurch nützlich, wenn sie auf Untersuchung und Auffindung der besten Mittel führen, durch welche der Seelsorger auch bey vorhandenen ungünstigen Umständen noch das meiste Gute bewirken kann. Wahrscheinlich wird der Vfr. hiervon in der versprochenen Fortsetzung seines Auf-

6ter Jahrg. 3tes Heft.

S

saßes

sahes noch umständlicher handeln. Denn es ist uns freitig, daß ein Seelsorger von Kopf und Herz auch unter den größten Hindernissen den Muth nicht sinken lassen darf, sondern mit doppelter Anstrengung an Erreichung seines erhabenen Ziels männlich fortarbeiten muß.

Der Pfarrer J — wird, wenn er künftig den Gegenstand seiner Abhandlung rein und scharf aufsaßt, von dem fremdartigen absondert und seine Gedanken nach reiflicher Ueberlegung populär und gedrängt niederschreibt, seinem Ziele noch näher kommen.

Den guten Willen, welchen der etliche und 70-jährige Curatus Elsner in Brieg durch Mittheilung seiner Gründe für Beförderung der Ruhepockenimpfung bewiesen hat, empfehlen Wir dem jüngeren noch in voller Lebenskraft stehenden Clerus des Archipresbyterats zur Beherzigung.

Wir geben den Verfassern der eben erwähnten Aufsätze über die hiedurch bezeugte Liebe zur nützlichen Thätigkeit hiermit Unsere Zufriedenheit in der Voraussehung zu erkennen, daß sie, wie Wir vermuthen, nach den richtigen Grundsätzen, welche sie in Ansehung der Obliegenheiten des Seelsorgers aufstellen, selbst handeln und mit einer unermüdeten Sorgfalt für das Beste der unterhabenden Schulen auch einen exemplarischen Wandel vereinigen, um unter denen ihnen anvertrauten Gemeinden durch Lehre und Beyspiel wahre Gottesfurcht und reine Sittlichkeit zu verbreiten. — — — —

Die

Die in dem letzten Convent von Euer xc. zur mündlichen Berathung gewählten Gegenstände, so wie die darauf erfolgten Beschlüsse; daß 1) jedes schulpflichtige Kind und jeder Wiederholungsschüler, wenn sie in eine andere Parochie übergehn, mit einem Attest ihres Seelsorgers über ihre Aufführung und ihre Fortschritte in den Schulkenntnissen versehen seyn müssen, daß 2) Verlobte, welche im Besuch der Wiederholungssunden nachlässig gewesen, gleich nach dem ersten Aufgeboth wöchentlich zweymal in das gewöhnliche Examen berufen und 3) bey den Christenlehren statt der bisher üblichen Bilder vorzüglich auch Gesänge ausgetheilt werden sollen, um dadurch den erbaulichen gemeinschaftlichen Kirchengesang zu befördern, sind zweckmäßig und werden von Uns hiermit genehmigt.

Von der Ausführung des ersten Beschlusses läßt sich hoffen, daß dadurch die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Elteern für den fleißigen Besuch des öffentlichen Unterrichts werden vermehrt, der Seelsorger aber, in dessen Parochie ein fremdes Kind tritt, hiedurch im Stand gesetzt werden wird, für seine Fortbildung auf eine um so angemessenere Art zu sorgen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so würde auch die Beschaffenheit eines zweckmäßigen Brautexamens, welches noch nicht allgemein aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet wird, ein sehr angemessener Gegenstand für künftige Conferenzen seyn. Es ist diese Prüfung, die sich nicht bloß auf die Untersuchung der Erfordernisse zur Ehe und

S 2

ihrer

Ihrer Hindernisse beschränken, sondern auch von den Religionskenntnissen der Verlobten versichern und den Unterricht über die Ehe, die Pflichten und die Beschwerden dieses Standes in sich fassen soll, vorzüglich der Aufmerksamkeit würdig.

Drittens endlich die Christenlehrgeschenke anbelangend, so verdienen unstreitig diejenigen den Vorzug, wodurch zugleich der christliche Unterricht und die Erbauung befördert wird. Da dieser Zweck durch Bilder nicht so vollkommen erreicht wird, so wurde schon im Jahre 1724, in der hiesigen Diöces von Ordinariats wegen verfügt, daß für das zu Christenlehrgeschenken bestimmte Geld Lehr- und Gebethbüchlein angekauft und unter die Jugend vertheilt werden sollten, und es ist daher der deshalb gefaßte Beschluß selbst mit den bestehenden Diöcesanverordnungen übereinstimmend.

Die vierte zur Berathschlagung vorgelegte Frage, wie der Seelsorger sich in Ansehung des unanständigen Geldwechsels am Altare bey den gewöhnlichen Opfergängen zu benehmen habe, wird, wenn sie auch dießmahl unbeantwortet geblieben ist, wahrscheinlich in der Folge erneuert und hierüber ernstlich berathen werden. Die Unschicklichkeit, welche in dem erwähnten Gebrauche liegt, die sonst mit den Opfergängen verknüpften Unordnungen und Störungen und die Art solche am leichtesten abzustellen, und der reiflichsten Erwägung der Seelsorger werth. Die Hindernisse, welche nützlichen

Ver-

Verbesserungen entgegenstehn, müssen bloß ein neuer Antrieb seyn, die frommen Absichten und Wünsche zu realisiren. — — —

Auf die Ausführung des Beschlusses, daß jedes Mitglied des Archipresbyterats unter Strafe von 3 Rthlr. Courant zur Bibliothek-Casse persönlich bey dem Convente erscheinen soll, muß um so fester gehalten werden, da bereits von dem Churfürst Franz Ludwig als Ordinario der Diöces im Jahre 1721. festgesetzt worden ist, daß jeder Pfarrer, welcher vom Convente wegbleibt, einen Ducaten Strafe entrichten soll. Indessen haben Wir zu den Kreis-Seelsorgern das Vertrauen, daß jeder sich aus eignem Antriebe becißern wird, an diesen Conferenzen persönlich Theil zu nehmen. Auf jeden Fall aber sind Uns die ohne hinreichenden Grund Ausbleibenden namentlich anzuzeigen.

Endlich war es für Uns erfreulich zu bemerken, daß der dortige Clerus übereingekommen ist, künftigen Spätherbst wiederrum ein Convent und in der Folge jedes Jahr wenigstens zwey derselben abzuhalten. Soll der von der Kirche bey Anordnung dieser Archipresbyterats-Versammlungen beabsichtigte Zweck erreicht, die Neigung zur Fortsetzung des berufsmäßigen Studii unter dem Clerus geweckt und unterhalten, der Eifer in Erfüllung der Seelsorger-Pflichten gestärkt, eine weise und gemeinnützige Amtsthätigkeit befördert und den vorhandenen Mängeln immer mehr abgeholfen werden, so müssen diese Conferenzen öfter als einmahl im Jahre gehalten werden. Daher setzte schon die i. J.

1509.

1509. unter dem Bischof Johann V. zu Breslau gehaltenen Diöcesan-Synode fest, daß jeder Erzpriester alle Geistlichen seines Bezirks viermahl des Jahres an einen bestimmten Ort zusammenberufen soll, um für genaue Erfüllung der geistlichen Amtspflichten zu sorgen. Daher wird den Erzpriestern in der ihnen noch heut ertheilten Instruction die Befugniß eingeräumt, den Clerus des Archipresbyterats öfter als einmahl jährlich zu kirchlichen Conferenzen zu versammeln. Es ist demnach zu erwarten, daß diese zweckmäßigen Verfügungen, bald auch in den übrigen Archipresbyteraten werden beherzigt und in Erfüllung gebracht werden.

Uebrigens tragen Wir Euer ic. nur noch auf; diese Unsere Resolution unter den Mitgliedern des Kreises zu ihrer Nachachtung circuliren zu lassen. Breslau den 14. August 1810.

Fürstbischöf. General-Vicariat-Amt.

b. Im Dppelnischen und Schalkowitzer Archipresbyterat.

Rescript an den Canonicus, Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspector und Curatus H. Paul in Dppeln.

„Die von Euer Wohllehwürden zur gemeinschaftlichen Berathung bey dem letzten Convent aufgestellte Frage: was Seelsorger zu thun haben, um dem mechanischen Beichten und Communiciren eines großen Theils der Eingepfarrten abzuhelpen? betrifft einen Ge-

Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit, welcher die Aufmerksamkeit der Seelsorger besonders verdient. Die Beichte und Communion gehören unter die wichtigsten religiösen Handlungen und sind recht eigentlich dazu bestimmt, religiöse Sittlichkeit zu befördern. Alles kommt aber hierbey auf die Art und Weise der Theilnahme an denselben an. Werden sie, wie solches sehr häufig der Fall ist, nur mechanisch vollzogen, so geht die Absicht, zu welcher sie eingeführt wurden, größtentheils verloren. Es ist daher äußerst nöthig, darüber nachzudenken, wie es dahin gebracht werden kann, daß diese Sacramente auf eine würdige, ihrer Bestimmung vollkommen entsprechende Art verwaltet und empfangen werden.

Da hierzu vor Allem richtige Kenntniß der Religionslehre überhaupt, so wie des Wesens dieser Sacramente und der zur würdigen Theilnahme an denselben nöthigen Vorbereitung insbesondere erforderlich ist, so ist der beyhm Convente zuerst gefaßte Beschluß sehr zweckmäßig, daß vom neuen Jahre bis zu Ostern sowohl in der Schule, als bey den Wiederholungsstunden und an den Fastensonntagen auch von der Kanzel über die Beichte und Communion ein hinreichender Unterricht ertheilt werden soll.

Damit aber dieser Unterricht fleißig und mit Nutzen besucht werde, kann vorzüglich dadurch bewirkt werden, wenn wie zweitens beschlossen worden, öffentlich von der Kanzel bekannt gemacht wird, daß weder eigne noch fremde Eingepfarrten zur Beichte angenommen werden würden, die nicht die

nöthigen Religionskenntnisse besitzen. Da, wie Wir erwarten zu können glauben, dieselben Maßregeln auch in den benachbarten Archipresbyteraten werden getroffen werden, so läßt sich hoffen, daß hiedurch ein Haupthinderniß der würdigen Theilnahme an der Beicht und Communion nach und nach gänzlich beseitiget werden wird.

Die Erreichung des vorgesezten rühmlichen Zwecks ist um so weniger zu bezweifeln, wenn dem dritten Beschluß gemäß jeder Pfarrer mehrere Tage im Jahre bestimmt, an welchen er die Sacramente der Buße und Communion auf eine feyerliche Art administriert d. h. durch zweckmäßige Anreden vor denselben durch gemeinschaftliche und öffentliche Gebethe, wie solches schon an mehreren Orten bey der ersten Communion der Kinder geschieht, jene Gesinnungen zu erwecken sucht, ohne welche die Theilnahme an diesen Sacramenten größtentheils fruchtlos bleibt. Das Volk bedarf dieser Hülfsmittel um seinen Geist zu höheren Ansichten und Entschlüssen erheben zu können, höchst nöthig und die Kirchensatzungen fordern daher selbst von den Seelsorgern, daß sie der Administration der Sacramente die erforderliche Belehrung vorangehn lassen sollen. Schon die äußere Feyerlichkeit wird zur größeren Sammlung des Gemüths beitragen. Daß vorerst die 4 Quatember-Freytage und durch die österliche Zeit in jeder Woche ein Tag, welcher nach den Localverhältnissen der schicklichste ist, zu diesen feyerlichen Beichten und Communionen bestimmt und die Parochianen hierzu eingeladen werden, ohne sie zu zwin-

zwingen, daran Theil zu nehmen, oder dadurch Gelegenheit zu einem Feiertage zu geben, ist sehr zweckmäßig. Der Beyfall, den diese Einrichtung gewiß finden wird, läßt nicht zweifeln, daß solche nach und nach auch auf andere Tage, an welchen die meisten gewöhnlich ihre Andacht verrichten, ausgedehnt werden wird.

Der Pfarrer Taschek zu Chrzumciß hat in dem über die zur Beantwortung vorgelegte Frage verfertigten schriftlichen Aufsatz sehr richtig bemerkt, daß an den mechanischen Beichten und Communionen auch die Eltern und vorzüglich die Mütter vielen Theil haben, indem sie ihre Kinder hierzu gewissermaßen dadurch abrichten, daß sie ihnen alles vorsagen, was sie im Beichtstuhl reden sollen, und diese mechanisch erlernte Formel, welche zugleich das Sündenbekenntniß in sich begreift, auf die ganze Lebenszeit beybehalten wird. Es ist daher auch in dieser Hinsicht allerdings nöthig, das vorschriftsmäßige Braut-Examen gleich bey der ersten Aufbietung vorzunehmen und das Brautpaar nicht eher zu copuliren, bis es hinreichende Religionskenntnisse besitzt.

Da aber zu den mechanischen Beichten auch oft von den Seelsorgern selbst dadurch Veranlassung gegeben wird, daß sie ihre Beichtkinder besonders bey einem großen Concurs sehr oberflächlich behandeln, so ist es sehr lobenswürdig, daß sich alle Seelsorger des Kreises dahin vereinigt haben, die ihnen als Beichtväter obliegenden Pflichten streng zu beobachten und sowohl durch Belehrungen als zweckmäßige

fige Bußen auf die wirkliche moralische Besserung der Pbnitenten hinzuwirken.

Die auch in den dortigen Archipresbyteraten bestehende theologische Lesegesellschaft wird hoffentlich das Ihrige beitragen, daß die künftigen Convente immer fruchtbarer und gemeinnütziger werden. *ic. ic.* Breslau den 6. Januar 1811.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.

7.

Dioecesan-Nachrichten.

Der den 30. August 1810. gestorbene Pfarrer zu Deutsch-Rasselwitz Franz Willmann hat bey der dortigen Pfarrkirche eine Foundation errichtet, zufolge welcher außer andern eine von dem Ortspfarrer zu wählende, aus Rasselwitz gebürtige, ehrbare, vorzüglich hilfsbedürftige, und wenn der Fall vorhanden ist, mit unerzogenen Kindern belastete Wittwe, so lange sie vor allen übrigen im Dorfe eine Unterstützung bedarf, jährlich sechs Floren erhalten soll. Sobald sich ihre Verhältnisse notorisch verbessern, soll in deren Stelle eine andere aufgenommen werden.

Hey den voriges Jahr abgehaltenen Conventen haben die Archipresbyterate Bohrau, Groß-Dubensko, Neumarkt, Peiskretscham, Trachenberg und Zirkwitz beschloßen, theologische

gische Lesegesellschaften zu errichten. Jenes zu Neumarkt hat in dieser Absicht den nicht unbeachtenden Büchernachlaß eines schon früher verstorbener Kreis Pfarrers zum gemeinschaftlichen Gebrauch an sich gekauft. Die Mitglieder desselben Archipresbyterats, so wie jener von Bohrau, Groß-Siehrlich und Peiskretscham bestimmten ihre theologischen Bücher auf den Fall ihres Ablebens theils für die Kreisbibliothek, theils zum Inventario für ihre Parochie. Der Clerus des Patzkauer Archipresbyterats hat beschloßen, die Hälfte seiner Bücher den Beneficiis zum Gebrauch für die Nachfolger im Amte zu überlassen.

Todesfälle.

Den 15. Januar starb P. Mansuetus Scholz, Provinzial des aufgelösten Minoriten-Ordens in Ober-Glogau.

Den 21. Januar Franz Krettek, Capellan in Bohrau an der Lungenucht.

Den 22. Januar Matthäus Weiland, emeritirter Pfarrer zu Pohlischwette, alt 75 Jahr.

Den 22. Januar Anton Fröhlich, Capellan in Dambrau an einem Fautieber im 50sten Jahre.

Den 26. Jan. P. Edmundus Adam, Provinzial des aufgelösten Dominicaner-Ordens zu Breslau, alt 61 Jahr.

Den 1. Febr. Franz von Harratinger, Curatus in Lüben.

Den 6. Febr. Narcissus Paul, Custos des aufgelösten

gelösten Kreuzstifts in Neisse an der Brustwasserfucht, alt 54 Jahr.

Den 25. Febr. Nicolaus Fäschke, Mitglied des aufgelösten Prämonstratenser-Stifts zu St. Vincenz, Capellan in Pölsnitz.

Den 26. Febr. P. Eugenius Rodewald, Mitglied des aufgelösten Cistercienser-Stifts zu Lenbus, gewesener Probst in Schlauphof.

Den 28. Febr. P. Philipp Heymann, Mitglied des aufgelösten Minoritten-Klosters zu Neumarkt auf einer Besuchsreise zum Pfarrer in Obermöns auf der Straße am Schläge.

Den 9. März Joseph Wiedmann, Curatus in Kapßdorf.

Den 10. März Joseph Riedel, Katechet ad matrem dolorosam in Breslau.

Den 13. März Franz Gehirne, Senior des aufgelösten Kreuzherrn-Stifts zu St. Mathias in Breslau.

Den 15. März Pantaleon Müller, Pfarrer zu Langwasser.

Den 15. März Michael Matschalke, Curatus in Groß-Carlowitz.

Anstellungen und Beförderungen.

Im Januar.

Der Capellan Christian Berndt in Lüben, zum Administrator daselbst.

Im Februar.

Der Capellan Andreas Wycisk in Goshütz, zum Administrator der Pfarochie Bankwitz.

Der

Der P. Silverius Gomonsky, Mitglied des aufgelösten Klosters in Annaberg, zum Fundatist in Gollkowitz.

Der gewesene Administrator zu Hundsfehd Wilhelm Schnabel, Mitglied des aufgelösten Prämonstratenser-Stifts zu St. Vincenz, zum Pfarr-Administrator in Pölsnitz.

Der Erzpriester und Pfarrer Johann Wagner in Schöbitz, zum Schulen-Inspector in den einen Antheile des Breslauischen Kreises, in die Stelle des Canonicus und Erzpriester Kuschke in Wahren, welcher dieses Amt freywillig resignirt hat.

Der Pfarrer Anton Bonde in Schimmerau, zum Schulen-Inspector im Delz-Trebnitzischen Kreise, in die Stelle des Erzpriesters Masseli in Miltisch, welcher dieses Amt freywillig resignirt hat.

Der Canonicus, Kreis-Schulen-Inspector und Stadtpfarrer Joseph Prillmayr in Schweidnitz, zum Fürstbischöfl. Commissarius im Münsterberger District.

Im März.

Der Administrator Joseph Langer in Neu-Altmannsdorf, zum Pfarrer daselbst.

Der Administrator Dominicus Philipp in Nimptsch, zum Fundatist in Schönau bey Oberglogau.

Ortsveränderungen der Capellane.

Im Januar. Der gewesene Capellan in Lubowitz Paul Csupka, als Capellan nach Altendorf.

Im

Im Februar. Der Capellan George Blazek von Loslau nach Deutsch-Rasselwitz. Der Weltpriester Caspar Bloch als Capellan nach Zembowitz.

Im März. Der Cap. Ignaz Fritsch von Langenbrück nach Rhippsch. Der Cap. Joseph Meyer von Schwammelwitz nach Langenbrück. Der Cap. Ignaz Künzel von Niegersdorf nach Schwammelwitz. Der Cap. Franz Knauer von Peterwitz nach Niegersdorf. Der Weltpriester Carl v. Blacha als Capellan nach Peterwitz. Der Cap. Johann Przybilla von Gläsendorf nach Dambrau. Der Cap. Joseph Zahnel von Schnellewalde nach Gläsendorf. Der Weltpr. Franz Hirschberg aus Hertwigswalde als Capellan nach Schnellewalde. Der Cap. Franz Hübner in Groß-Mohnau nach Gräditz. Der Cap. Joseph Pohl in Gräditz nach Groß-Mohnau. Der P. Marianus Kieselwaller, Mitglied des aufgelösten Minoriten-Ordens als Capellan nach Löwenberg.

8.

Fortsetzung

des Auszugs aus den vom bischöfl. Constanzer Ordinariat den Seelsorgern des dortigen Bisthums für die Convents-Conferenzen mitgetheilten Fragen und Aufgaben.

Sittlich-religiöse Verbesserung der Eingepfarrten, besonders durch Unterricht,

richt. 1) Wie verhält sich ein kluger Seelsorger, wenn in seiner Gemeinde einige sind, welche religionswidrige Grundsätze lehren und ausbreiten und dabey, wo und wie sie können, dem Ansehn des Pfarrers durch Wort und That Abbruch thun? 2) Wie hat sich der Seelsorger in Ansehung öffentlicher Gottesläugner und Religionsspötter zu benehmen? 3) Welchen Gebrauch kann und darf ein Pfarrer von Privatanzeigen über unsittliche Handlungen eines Pfarrangehörigen machen und darf er selbst zu solchen Anzeigen auffordern? 4) Welche Mittel hat der Pfarrer in Ansehung öffentlicher und verstockter Sünder anzuwenden, um sie auf bessere Wege zu bringen und um den Nachtheil des Aergernisses, welches sie geben, soviel möglich, zu verhüten? In wiefern lassen sich hierin die Bußen der alten Kirche anwenden? 5) Wie hat sich der Seelsorger zu verhalten in Ansehung des Aergernisses und Verderbnisses, welches durch unsittliche oder sonst scandalöse Bilder veranlaßt wird; a) überhaupt; b) wenn er solche Bilder bey einem Pfarrgenossen antrifft; c) wenn ein Krämer solche im Orte feil bietet? 6) Welche Mittel kann und soll der Pfarrer anwenden, um ein einzelnes in seiner Gemeinde herrschendes Laster z. B. der Trunkenheit, der Spielsucht, der Ueppigkeit in Kleidern u. s. w. allmählig auszurotten? 7) Wie kann der Pfarrer dazu mitwirken, die öffentlichen Lustbarkeiten des Volks für dessen Moralität weniger gefährlich und nachtheilig zu machen? 8) Wodurch kann der Pfarrer dem in jeder Hinsicht so verderblichen Gang mancher

cher Christen zum frequenten Wirthshausbesuch entgegenwirken? 9) Welche Vorsorge liegt dem Pfarrer ob, wo das Baden in Flüssen u. d. gl. üblich ist, um dem sittlichen Verderben vorzubeugen, welches dadurch veranlaßt werden kann? 10) Welche Weggründe zur Tugend und Sittlichkeit kann der Pfarrer mit Rücksicht auf die Cultur des Volkes anwenden, ohne der Reinheit der christlichen Sittenlehre etwas zu vergeben? 11) Welches sind die schicklichsten Waffen, womit der Pfarrer den Eigensinn ganzer Gemeinden und einzelner Menschen bestreiten kann und darf? 12) Wie kann der Seelsorger Neigungen, Vorurtheile, Fähigkeiten und Schwachheiten seiner Heerde zur Beobachtung der nämlichen Gesetze des Evangeliums und der Kirche vereinigen? 13) Welches Venehmen gegen einen fehlenden Pfarrangehörigen empfehlen dem Pfarrer das Evangelium und der Geist der Kirchengesetze, und auf welche Art kann er den Fehlenden bessern? 14) Was rathet und empfiehlt dem Pfarrer die Klugheit und der Geist der Religion in Ansehung gefallener Personen, um sie vor größerem sittlichen Verderben zu bewahren und auf den Pfad der Moralität, Ehrbarkeit und öffentlichen Achtung zurückzuleiten, ohne daß durch zu schonende Behandlung die Verführung und das Laster Aufmunterung erhalten?

(Die Fortsetzung folgt.)

6) Im Doppelnschen und Schalkowitzer	=	278
7) Diöcesan-Nachrichten	=	282
8) Fortsetzung des Auszugs aus den vom bischöflichen Comitanzer Ordinariat den Seelsorgern des dortigen Bisthums für die Convents-Conferenzen mitgetheilten Fragen und Aufgaben	=	286

Nachdem der Zahlungs-Termin für diesen Jahrgang schon vorüber ist, so ersuchen wir diejenigen H. H. Expriester, aus deren Kreisen die Subscriptionsgelder noch nicht eingegangen sind, hiermit ergebenst, solche des ehestens gefällig an uns einzusenden.

Die Redaction.

